

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2006

Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 02.12.2006
2. Leitbild des steuerberatenden Berufs – Profil zeigen
3. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007 am 7. und 8. Mai in Dresden
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse im Jahr 2006, Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sowie Prüfungstermine im Jahr 2007
5. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
6. Mitteilungspflichten zum Berufsregister
7. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
8. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2006
9. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
10. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Existenzgründungsberatung – Gemeinsame Initiative der Steuerberaterkammer Brandenburg und des Finanzministeriums sowie der Finanzämter des Landes Brandenburg
12. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg
13. Neuausrichtung bei der zertifizierten Signaturkarte
14. Bündelung der Aufgaben der Finanzämter Potsdam-Land, Potsdam-Stadt und Brandenburg an den Standorten Potsdam und Brandenburg an der Havel
hier: Schreiben des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 15.11.2006
15. Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2006/2007

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
18. Unzulässige Steuerberatung durch Kontierer
19. Finanzgerichtliche Entscheidungen
20. Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz
21. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters nach Kündigung des Auftrags
22. Beschlagnahme von Mandantenakten
23. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
24. Zur Insolvenzfestigkeit des Steuerberaterhonorars
25. Einhaltung der formalen Anforderungen an eine Rechnung bei Versand durch E-Mail
26. Steuerberatungskosten für Erbschaftsteuererklärung doppelt abziehbar
27. Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren
28. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters
29. Anforderungen an Gebührenrechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG
30. Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

III. Ausbildungswesen

31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ - Die aktuelle Ausbildungssituation
33. 16. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
34. Weiterbildungsangebote der Steuerberaterkammer Brandenburg für Auszubildende
35. FIBU-Praxistage am OSZ Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht
36. Urlaubsanspruch von Auszubildenden
37. Master-Studiengang der Hochschule Wismar für steuerberatende und wirtschaftsprüfende Berufe ohne vorheriges Hochschulstudium

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
39. Sanierungsprivileg und nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 EStG
40. Leistungszeitpunkt der Zahlung an die Finanzbehörde bei Scheckzahlung
41. Umsatzsteuer: Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
42. Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung bei Empfang der Rechnung durch einen beauftragten Dritten (sog. c/o-Rechnungen) – BMF-Schreiben vom 28. März 2006 (IV A 5 – S 7280a – 14/06)
43. Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen gem. § 8 Nr. 7 GewStG
44. Amtliche Vordrucke EÜR
45. Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2007
46. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind
47. Eckpunkte der Arbeitsgruppe „Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland“
48. Jahressteuergesetz 2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedet
49. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 Abs. 2 AO, § 69 Abs. 2 FGO)
50. Einführung sogenannter Real Estate Investment Trusts (REITs)
51. Verfahrensrechtliche Probleme beim Elster-Online-Verfahren
52. Steuerliche Behandlung von Überbrückungsgeld – Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide aus Billigkeitsgründen
53. Steuerermäßigungen im Stromsteuerrecht
54. Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (Bundestags-Drucksache 16/2930 vom 12. Oktober 2006 und 16/3307 vom 8. November 2006)
55. Bewerber erhält Fahrkosten von Firma zurück

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Der steuerberatende Beruf in der Slowakei
57. Selbstverwaltung der Freien Berufe in Europa stärken Aufruf zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft/Fachtagung in Berlin
58. Neue Aufsichtsräte bei der DATEV e.G.
59. Zufrieden mit dem Finanzamt oder Frust mit dem Fiskus? Finanzministerium startet erste landesweite Besucherbefragung in den Finanzämtern

60. Berlin und Brandenburg weiten Zusammenarbeit aus: Finanzbeamte werden künftig gemeinsam in Königs Wusterhausen ausgebildet - Bundesweit bislang beispiellose Ausbildungskooperation zwischen drei Bundesländern
61. DWS Verlang des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue und überarbeitete Produkte
62. Aktualisiertes Faltblatt „Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner im Insolvenzfall“
63. Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt verkündet
64. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
65. Termine der Bundessteuerberaterkammer
66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2006

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater
hier: Werbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Neue Seminarangebote
- Internationaler D-A-CH Steuerkongress in Wien
hier: D-A-CH-Kongress-Broschüre
- Fortbildungsseminar der Bundessteuerberaterkammer; 49. – Unternehmenssteuerung im Mittelstand
hier: Seminarübersicht und Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer/DATEV
Werbeblatt zur Ausbildung „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“
hier: Terminübersicht und Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer/DATEV
Seminar „Winterakademie 2007“
hier: Werbeblatt und Anmeldeformular
- LFB-Informationen 3/2006
- Formular Lastschriftinzugsermächtigung

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

unsere diesjährige Kammerversammlung am 02.12.2006 hat sich sehr ausführlich und intensiv mit der Zukunft unseres Berufs beschäftigt!

Der Vorstand hatte in seinem Bericht deutlich gemacht, dass die Zukunft des einheitlichen steuerberatenden Berufs gefährdet ist, weil durch die Bundesregierung an ihrem Vorhaben festgehalten wird, die Erstellung von Steuererklärungen auch Nichtsteuerberatern zu gestatten. Auch Umsatzsteuervoranmeldungen sind Steuererklärungen und gehören in die Hand des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege. Wer heute die Befugnis zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung fordert, fordert morgen die Erstellung der Jahressteuererklärung und übermorgen die Befugnis zur Führung von Rechtsbehelfen im Umsatzsteuerrecht. Also geht es um Grundsätzliches, um die Grundfrage, ob die Steuerberatung bei uns Steuerberatern als Organe der Steuerrechtspflege verbleibt oder nicht.

Für den Einstieg weiterer Berufsgruppen in die Erstellung von Steuererklärungen würde mit der Befugnisenerweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte der erste Schritt in diese Richtung getan! Dann hätte man auch wieder einen zweiten Beruf im Bereich der Steuerberatung geschaffen, der mit der Vereinigung der beiden Berufsstände „Steuerberater“ und „Steuerbevollmächtigte“ im Jahre 1972 vereinheitlicht worden war. Es liegt auch auf der Hand, dass es dabei nicht bleiben wird. So hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag erst unlängst gefordert, das Einrichten der Buchhaltung und Umsatzsteuervoranmeldungen auch den Kontierern zu übertragen.

Ich kann mir daher vorstellen, dass demnächst auch die Forderung aufgemacht wird, auch die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie Gewinnermittlungen und die Erstellung von Bilanzen gewerblichen Berufsgruppen zu übertragen. Die negativen Folgen dieser Entwicklungen trafen in erster Linie den Verbraucher, also auch kleine und mittlere Unternehmen, die nicht erkennen können, welche Qualifikation der von ihnen beauftragte Berater hat. Auch eine Haftpflichtversicherung von 25.000,00 EUR kann fehlerhafte Leistungen im Bereich der Umsatzsteuer nicht ausgleichen, denn die Umsatzsteuer mit all ihren komplizierten Regelungen hinsichtlich in- und ausländischer Sachverhalte, steuerpflichtiger und steuerfreier Leistungen und der Regelungen zur Vorsteuerberichtigung ist äußerst kompliziert und damit fehleranfällig.

Unsere Sorge, dass es mit der geplanten Befugnisenerweiterung zu nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die gesamte Steuerrechtspflege und auf das Aufkommen der Umsatzsteuer kommen kann, wird übrigens auch durch den Bundesvorsitzenden der Deutschen Steuergewerkschaft geteilt, der in einem Artikel unseres Kammerreports „keine Befugnisenerweiterung für weniger qualifizierte Berufsgruppen“ forderte. In diesem Zusammenhang gestatten Sie bitte die Anmerkung, dass die Deutsche Steuergewerkschaft sicherlich über jeden Vorwurf erhaben ist, Lobbyistin für uns Steuerberater zu sein. Man wünschte sich jedoch, dass sich auch die Politik diese sachlichen Argumente der Angehörigen der Deutschen Steuerverwaltung zu eigen machen würde!

Nicht zuletzt geht diese Befugnisenerweiterung auch zu Lasten von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Unsere Umfragen haben ergeben, dass weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, weil Umsätze geringer werden. Im Übrigen ist derzeit schon zu erkennen, dass alleine das Vorhaben der Politik Verunsicherungen schafft, was zur Folge hat, dass bereits jetzt weniger Ausbildungsplätze angeboten werden, die übrigens an anderer Stelle nicht kompensiert werden können.

All diese Argumente sind der Politik bestens bekannt. Wir haben sie immer wieder vorgetragen und auf die möglichen negativen Folgen hingewiesen. Aber auch im Lande Brandenburg neigt die Politik wohl eher dazu, manchen Forderungen unter dem Deckmantel einer „Liberalisierung“ nachzugeben! Dabei wäre es doch so einfach: Jedem steht es frei, die Steuerberaterprüfung abzulegen, um sich dann auf den genannten Tätigkeitsfeldern zu betätigen.

Wir fordern: Wer Steuerberatung ausüben will, muss über die entsprechenden fachlichen und persönlichen Qualitäten verfügen und muss dies mit dem Titel „Steuerberater“ als „Berater“ und „Vertreter“ der Mandanten auch in der Öffentlichkeit zeigen. Die Kammerversammlung hat sich einstimmig gegen die Befugniserweiterung ausgesprochen. Überdies hat die Kammerversammlung einstimmige Beschlüsse gefasst, die den Vorstand beauftragen, Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz mit allen rechtlichen Mitteln zu ahnden und die Öffentlichkeitsarbeit so zu verstärken, dass unsere Qualitäten als Steuerberater und Angehörige des eines Freien Berufes transparent gemacht werden.

Wir werden mit unserer Öffentlichkeitsarbeit dafür sorgen, dass der Qualitätstitel „Steuerberater“ noch deutlicher als bisher in der Öffentlichkeit präsentiert und als Gütesiegel wahrgenommen wird. Dazu, meine Kolleginnen und Kollegen, möchte ich auch jeden Einzelnen von Ihnen in der täglichen Arbeit ermutigen.

Über weitere Neuerungen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes hatte ich anlässlich der Kammerversammlung berichtet. So hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg mir gegenüber angekündigt, in absehbarer Zeit die Durchführung der Steuerberaterprüfungen auf die Steuerberaterkammer übertragen zu wollen. Darüber hinaus müssen sich künftig ausländische Steuerberaterinnen und Steuerberater, die in Deutschland Dienstleistungen erbringen, durch die Kammer unter Vorlage der notwendigen Dokumente registrieren lassen. Auch der Syndikus-Steuerberater wird durch die Steuerberaterkammern zu betreuen sein. Steuerberater und Steuerberaterinnen sollen das Recht bekommen, auf Antrag hin ausnahmsweise gewerbliche Tätigkeiten verrichten zu dürfen. Die Voraussetzungen müssen geprüft und die entsprechenden Genehmigungen erteilt werden. Alles in allem also Aufgaben, die die Steuerberaterkammer als berufliche Selbstverwaltungseinrichtung mit hoheitlichen Aufgaben stärken! Vorstand und Geschäftsführung werden sich diesen Aufgaben stellen und sie zum Wohle unseres Berufsstandes realisieren!

Angesichts der bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien sowie Ihren Angehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2007! Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr unsere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit fortsetzen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 02.12.2006

Die Kammerversammlung am 02.12.2006 in Potsdam diskutierte wichtige berufspolitische Fragen wie z.B. den Referentenentwurf des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes, das Leitbild des steuerberatenden Berufes, Fragen der Qualitätssicherung sowie der Aus- und Weiterbildung. Im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation erfolgte ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zum Leitbild des steuerberatenden Berufs. Der Bericht des Vorstandes machte deutlich, dass mit dem jüngsten gesetzgeberischen Vorhaben der Bundesregierung die Zukunft des einheitlichen steuerberatenden Berufs auf dem Spiel stehe. Der Präsident der Steuerberaterkammer forderte: Wer Steuerberatung ausüben will, muss Steuerberaterqualitäten haben und sollte dies auch mit seinem Titel in der Öffentlichkeit zeigen!

Die Kammerversammlung fasste einstimmig drei grundsätzliche Beschlüsse, die wir im Folgenden wiedergeben:

„Für das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz ist vorgesehen die Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Einrichtung der Buchhaltung zu erweitern. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der mehr als 900 Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater lehnt einstimmig jede Erweiterung der Befugnisse dieses Personenkreises ab.

Die geplante Befugnisserweiterung

- a) beendet die im Jahre 1972 aus Qualitätssicherung geschaffene Einheitlichkeit des steuerberatenden Berufs und bedeutet die Schaffung eines zweiten steuerberatenden Berufes,
- b) widerspricht Entwicklungen bei den Rechtsanwälten, bei denen das Bundesministerium der Justiz im Rahmen der geplanten Novellierung des Rechtsberatungsrechts die Schaffung eines zweiten rechtsberatenden Berufs abgelehnt hat,
- c) vernichtet Ausbildungs- und Arbeitsplätze,
- d) gefährdet den Verbraucherschutz, weil der wachsenden Komplexität des Steuerrechts nicht Rechnung getragen wird!“

„Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, die Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder, des Schutzes der Steuerbürger (Verbraucherschutz) und im Interesse des Steueraufkommens, der Steuermoral sowie zum Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger fortzusetzen. Der Vorstand wird beauftragt, alles zu tun, um Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu ahnden“.

„Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die Aktivitäten auf dem Gebiete der Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken. Ziel muss es sein, den Qualitätstitel „Steuerberater“ deutlich in der Öffentlichkeit zu platzieren und den Freien Beruf des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege gegenüber anderen Mitbewerbern bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ruft alle Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg auf, sich mit ihren fachlichen und persönlichen Qualitäten noch deutlicher als bisher zu präsentieren und darzustellen.“

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2005, die Plan- und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2007 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von 400,00 EUR je Kammermitglied für das Jahr 2007.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

1. Frau Sabine Wardezki, Steuerberaterin, Oranienburg
2. Herr Thomas Hagedorn, Steuerberater, Königs Wusterhausen

gewählt.

Herr Meier würdigte in seinem Bericht auch die gute Zusammenarbeit mit den beiden Steuerberaterverbänden sowie mit der Kollegialkammer in Berlin. Es sei in zunehmendem Maße gelungen, sich als einheitlicher Berufsstand in der Wirtschaftsregion Berlin-Brandenburg darzustellen.

Herr Meier dankte allen ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern für deren Tätigkeit im Jahre 2006 und würdigte die Ausbildungsbereitschaft der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg trotz sich verschlechternder Bedingungen.

2. Leitbild des steuerberatenden Berufs – Profil zeigen

Im Folgenden veröffentlichen wir einen Aufsatz des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, StB/WP:

„Was zeichnet eigentlich einen Steuerberater aus? Warum sollte ein Mandant mit seinen Anliegen gerade zu ihm kommen? Welche Stärken machen ihn unverwechselbar in der Beraterlandschaft? Das waren die Ausgangsfragen eines Meinungsbildungsprozesses, an dem sich seit 2004 viele Berufsangehörige beteiligt haben.

Unter der Federführung eines bei der Bundessteuerberaterkammer eingerichteten Ausschusses „Zukunftsentwicklung des Berufs“ entstand so das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ – das am 12.06.2006 von der Bundeskammerversammlung verabschiedet wurde. Die Präsentation des Leitbilds ist Auftakt der Initiative „Perspek-

tiven für morgen“, die von den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer gemeinsam ins Leben gerufen wurde. Ziel ist, die Steuerberater und Steuerberaterinnen umfassend dabei zu unterstützen, die eigene berufliche Zukunft erfolgreich zu gestalten.

Hoher Anspruch basiert auf Berufsgrundsätzen

Das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ spricht für sich:

- Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.
- Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen bestmöglich zu vertreten sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.
- Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie gesetzliche und freiwillige Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.
- Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation, verbunden mit konsequenter Fortbildung, effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch künftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

Das Leitbild macht deutlich, dass hinter der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ein hoher Anspruch steht, der auf strengen gesetzlichen Berufsgrundsätzen basiert. Der Mandant kann sich darauf verlassen, dass sein Steuerberater nicht nur hoch qualifiziert ist, sondern auch unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen handelt. Das ist im Grunde nichts Neues. Oder vielleicht doch? Die Frage sei gestattet, denn aus so manchem Gespräch im Kollegenkreis gewinnt man den Eindruck, das berufliche „Selbst-Bewusstsein“, die Kenntnis gemeinsamer Werte und Stärken des Steuerberaters, ist nicht überall so gegeben, wie es sein sollte.

Leitbild kein Selbstzweck

Deshalb ist das Leitbild kein Selbstzweck, sondern ein Grundsatztext, der im Berufsstand sehr konkreten Nutzen stiften kann. Das Leitbild beschreibt die gemeinsamen grundlegenden Werte, Stärken und Ziele. Steuerberater und Steuerberaterinnen, die dies verinnerlichen, bekennen sich aktiv zu einem gemeinsamen Selbstverständnis des Berufs. So kann das Leitbild, wenn es lebt und gelebt wird, den Berufsstand stärken, und zwar nach innen und außen.

Stärkung nach innen bedeutet, durch feste Grundsätze eine Orientierung im Berufsalltag zu bieten. Schließlich ist die Berufsentwicklung der mehr als 80.000 Steuerberater und Steuerberaterinnen in Deutschland schon heute äußerst vielfältig – und diese Entwicklung setzt sich fort. Umso wichtiger ist es, sich gemeinsamer Werte bewusst zu sein und diese auch dem Berufsnachwuchs bzw. den Mitarbeitern an die Hand zu geben. Ein solches gemeinsames Selbstverständnis stärkt den gesamten Berufsstand und damit auch jeden einzelnen Berufsangehörigen.

Das Leitbild soll natürlich auch nach außen wirken. Denn mit ihm zeigen wir Steuerberater Profil, als Berufsstand gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und als Einzelne gegenüber unseren Mandanten. Denn das Leitbild ist keine Werbemaßnahme, sondern eine Darstellung gemeinsamer Berufsgrundsätze und eine Selbstverpflichtung. Nicht zuletzt stärkt dies auch der beruflichen Selbstverwaltung den Rücken: Je überzeugender sie die Werte und Leistungen des Berufsstands vorstellen kann, die ja gerade auch im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, umso wirkungsvoller kann sie auch seine Interessen vertreten.

Herausforderungen meistern

Aber ist es nicht ein wenig weltfremd, ein Leitbild ausgerechnet in einer Zeit zu formulieren, in der sich die Berufswirklichkeit für Steuerberater und Steuerberaterinnen rasant wandelt? Schließlich kann keiner vorhersehen, wie sich die Bedingungen des Berufs, der Wettbewerb und die Mandantenerwartungen entwickeln werden. Die Antwort darauf ist einfach: Gerade in einem vom schnellen Wandel geprägten Umfeld kann ein Leitbild dabei helfen, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Denn die Frage nach den Werten, Stärken und Zielen sollte am Anfang jeder erfolgreichen Zukunftsplanung stehen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern haben den Leitbild-Prozess vor allem initiiert, um eine Basis zu schaffen, von der aus der Berufsstand konkrete Zukunftsstrategien ableiten kann. Das Leitbild des steuerberatenden Berufs ist also Auftakt und zugleich erstes Ergebnis der gemeinsamen Initiative „Perspektiven für morgen“.

Brücken in die Zukunft

Mit „Perspektiven für morgen“ will die berufliche Selbstverwaltung Steuerberater und Steuerberaterinnen dabei unterstützen, die Herausforderungen der Zukunft zu erkennen und ihnen erfolgreich zu begegnen. Das Symbol einer Brücke ist das Leitmotiv der Initiative. Es unterstreicht das Ziel, Brücken in die Zukunft des Berufs zu bauen. Das Leitbild soll also nicht etwas Bestehendes auf Dauer festschreiben, sondern Perspektiven für langfristig gültige, zukunftsorientierte Zielsetzungen eröffnen. Auf der Grundlage des gemeinsamen Leitbildes und dieser Perspektiven sollen auch konkrete Umsetzungsstrategien für den Beruf erarbeitet werden. Wichtig dabei ist, dass die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern die Initiative als offenen Prozess verstehen. Es geht nicht nur darum, Informationen für die Berufsangehörigen bereitzustellen. Alle Steuerberater und Steuerberaterinnen sind vielmehr dazu eingeladen, sich aktiv an

der Diskussion über Zukunfts- und Strategiefragen zu beteiligen. Denn zu einer erfolgreichen Zukunftsentwicklung des Berufs kann und sollte jeder einzelne Berufsangehörige beitragen.“

3. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007 am 7. und 8. Mai in Dresden

Unter dem Motto „Perspektiven für morgen – Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ treffen sich über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung am 7. und 8. Mai 2007 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Dresden.

Mit großem Interesse wird das Referat des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier erwartet. Er referiert zum Thema „Steuerrecht im Wandel – verfassungsrechtliche Grenzen der Steuerpolitik“. Auch die Referate zur „Zukunft der Unternehmensbesteuerung“ (Dr. Ullrich Fechner, Head of CD Taxation, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG) und „Zukunft der Gewinnermittlung“ (MinR Dr. Christoph Ernst, BMJ, Berlin) sind Beiträge zu Perspektiven des Steuerrechts und der Steuerberatung für morgen.

In Arbeitskreisen und Foren werden praxisnahe Probleme behandelt, mit denen jeder Steuerberater täglich zu tun hat. Sie können wählen

zwischen den Arbeitskreisen:

- Brennpunkt Erben und Schenken (Dr. Bernd Noll, RA/FA f. StR, Bonn) oder
- Brennpunkt GmbH
Neues aus dem Zivilrecht (Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Notar, Hamburg)
Aktuelle Entwicklungen im Körperschaftsteuerrecht (Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach)

und den Foren:

- Neue steuerliche Rahmenbedingungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem SEStEG (Prof. Dr. Thomas Rödder, StB/WP, Bonn)
- Hilfe bei Investitionsentscheidungen (Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen)
- Besteuerung „Rund um die Auslandsimmobilie“ (Dr. Helmut Hauswirth, StB/RA, Stuttgart)
- Umsatzsteuerspezialfragen (Götz Neuhahn, StB/RA, Berlin)

Außerdem wird auch im nächsten Jahr wieder ein Diskussionsforum angeboten, in welchem vier aktuelle Steuerfragen in Kurzreferaten vorgetragen und mit den Teilnehmern diskutiert werden:

- Bilanzsteuerrecht (Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet, BFH, München)
- Körperschaftsteuer (Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor, Berlin)
- Umsatzsteuer (MinDirig Werner Widmann, Mainz)
- Einkommensteuer (MinDirig Werner Seitz, Stuttgart)

Ein besonderes Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist es darüber hinaus, die jungen Steuerberater in den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS einzubinden. Für diesen Personenkreis – natürlich sind auch die erfahrenen Berufsangehörigen hiermit angesprochen – wird ein „Forum junger Steuerberater“ angeboten. Drei Referenten geben wertvolle Anregungen zum

- Effizienten Kanzleimanagement (Gunther Hübner, StB/WP, Wien, Österreich)
- Weg in die Selbstständigkeit (Dipl.-Vw. Dr. Dorothee Böttges-Papendorf, StB, Bornheim)
- Work-Life-Balance – Umsetzung in der Praxis (Prof. Dr. Harald J. Schäfer, StB/WP, Mannheim)

So wie die Stadt Dresden ist auch das Rahmen- und Begleitprogramm besonders attraktiv:

Orgelkonzerte in der Frauenkirche, Führungen durch das – gerade wieder eröffnete – Grüne Gewölbe, Stadtrundgänge, Ausflüge nach Görlitz, Meissen und Moritzburg.

Schließlich können sich die Kongressteilnehmer noch entscheiden, ob sie den traditionellen Gesellschaftsabend am 1. Kongresstag lieber ganz festlich auf Schloss Albrechtsberg verbringen möchten oder etwas legerer bei einer Schiffsparty auf der Elbe.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Ende Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse im Jahr 2006, Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sowie Prüfungstermine im Jahr 2007

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Dipl.-Ing. agr. Hartmut Friedrich	StB	StBK Brandenburg
Dipl.-Ing. agr. Bettina Klemig	StB'in	StBK Sachsen
Simone Paschke	StB'in	StBK Brandenburg

Jörg Stubbe	StB	StBK Brandenburg
Dipl.-BW (FH) Andrea Weber	StB'in	StBK Sachsen

gratulieren, die am 12.12.2006 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind. Ganz besonders freut uns, dass darunter auch wieder Kolleginnen aus dem Bereich der Kollegialkammer Sachsen sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

11.12.2007

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2007

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, dass die nächsten Kompaktseminare „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in der Zeit vom 8. Februar 2007 bis 10. Februar 2007 und 4. Oktober 2007 bis 6. Oktober 2007 in Göttingen stattfinden. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS-Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

5. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 32/2006 vom 22.12.2006 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2007** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

6. Mitteilungspflichten zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weiteren Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOStB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetadressen im Berufsregister der Kammer geführt. Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit zeitnah das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese teils geringfügigen Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter. Wir haben deshalb die Bitte, Änderungen in den beruflichen und persönlichen Verhältnissen einschließlich der Telefon- und Telefax-Nummern sowie E-Mail-Adressen der Kammer zeitnah mitzuteilen.

7. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2006 wurden 23 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben.

8. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2006

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

WD Treuhand GmbH	04.12.2006
Wirtschaftsberatung StBG	

SOLVENTIS Steuerberatungsgesellschaft mbH	27.07.2006
---	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Birgit Schütze Steuerberaterin	01.10.06 Verlegung von Kammer Berlin
--	--

Dipl.-FW (FH) Eva-Maria Binder Steuerberaterin	01.11.06	Verlegung von Kammer Nürn- berg	Dipl.-Kfm. Hartmut Müller Steuerberater	23.11.2006
Dipl.- Steuerberaterkammer. Dirk Schwinghoff Steuerberater	01.11.06	Verlegung von Kammer Sach- sen	Dipl.-Finw. Christoph Hoffmüller Steuerberater	30.11.2006
Dipl.-Wirtsch. Kerstin Gaden Steuerberaterin	15.10.06	Verlegung von Kammer Berlin	Doris Funk Steuerberaterin	31.12.2006
Dipl.-Kffr. Sandra Much Steuerberaterin	01.10.06	Verlegung von Kammer Berlin	Kalus und Winkelmann Steuerberatungsgesellschaft mbH	15.11.2006
Dipl.-Kfm. Frank Goldberg Steuerberater	28.10.06	Verlegung von Kammer Berlin	BETREU Steuerberatungsgesellschaft mbH	23.11.2006

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Beate Kiepert Steuerberaterin	20.09.2006
Dipl.-Kfm. Sven Hendrik Heuser Steuerberater	20.09.2006
Dipl.-Kffr. Cathleen Zoeger Steuerberaterin	09.10.2006

- Abgänge -

Steuerberater

Klaus Fabian Steuerberater	30.09.06	Verlegung nach Kammer Sach- sen
Irmfried Hinrich Drey- er Steuerberater	31.10.06	Verlegung nach Kammer Nie- dersachsen
Dipl.-FW (FH) Iris Adam Steuerberaterin	31.10.06	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG

Wolfgang Guhl Steuerberater	06.11.2006
--------------------------------	------------

9. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Uwe Boche Steuerberater	16.10.1956
Mario Gehrz Steuerberater	16.12.1956

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Jutta Krüger Steuerberaterin	10.11.1951
Winfried Müller Steuerberater	10.11.1951
Dorit Bender Steuerberaterin	19.11.1951
Bendine Mathiesen Steuerberaterin	28.11.1951

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Bernhard Schubert Steuerberater	25.10.1946
Dr. Hans-Michael von Wuntsch Steuerberater	27.10.1946
Volkmar Sohn Steuerberater	14.12.1946

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke Steuerberater Steuerberaterkammer	02.10.1941
--	------------

Hans-Jochen Haarmann Steuerberater	26.10.1941
Gerhard Weigelt Steuerbevollmächtigter	30.10.1941

Seit nunmehr **53 Jahren** übt

Herbert Görtzen Steuerberater	24.11.1953
----------------------------------	------------

seinen Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

Zu seinem 70. Geburtstag gratulieren wir:

Achim Enke Steuerbevollmächtigter	04.10.1936
--------------------------------------	------------

Seinen 80. Geburtstag konnte begehen:

Dipl.-Jur. Artur Pöthe Steuerbevollmächtigter	05.10.1926
--	------------

Die nachfolgend genannten Kolleginnen und Kollegen können auf mehr als 80 Lebensjahre zurückblicken:

Herbert Görtzen Steuerberater	81 Lebensjahre	04.10.1925
----------------------------------	-----------------------	------------

Mia-Rosa Mebs Steuerberater	82 Lebensjahre	22.10.1924
--------------------------------	-----------------------	------------

Hildegard Falk Steuerberater	83 Lebensjahre	21.12.1923
---------------------------------	-----------------------	------------

Ernst Lüders Steuerberater	84 Lebensjahre	19.10.1922
-------------------------------	-----------------------	------------

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Auf 25 Berufsjahre können zurückblicken:

Frank Küter Steuerberater	01.10.1981
------------------------------	------------

Klaus-Jürgen Tuschling Steuerberater	05.10.1981
---	------------

Das **30-jährige** Berufsjubiläum konnte feiern:

Horst Szibalski Steuerberater	28.09.1976
----------------------------------	------------

Zum **50. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Günter Eckert Steuerberater	01.12.1956
--------------------------------	------------

10. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Im Rahmen unserer **Fortsetzungsreihe zu den einzelnen Inhalten** möchten wir Ihnen heute zunächst unsere Neuigkeiten vorstellen:

Startseite

In der letzten Kammermitteilung hatten wir Sie schon umfassend zum Leitbild des Berufsstandes informiert. Auf unserer Startseite finden Sie neu das Banner



Über einen Klick auf dieses Banner kommen Sie auf die Seite „steuerberater-perspektiven.de“. Hier können Sie sich umfassend über die Initiative der Bundessteuerberaterkammer und das Leitbild des Berufsstandes informieren.

Weiterhin finden Sie dort unter „Service für Steuerberater“ downloads für die Einbindung des Banners und Leitbildtextes in Ihren Internetauftritt sowie Bestellformulare für Infomaterial.

Wir über uns

Neben dem Leitbild des Berufsstandes haben auch die Steuerberaterkammern ihre Aufgaben unter einem Leitbild zusammengefasst. Diese finden Sie [hier](#).

Seminare

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihnen hier aktuelle Seminare mit der Möglichkeit der Online-Buchung anbieten. Auch die aktuellen Azubi-Kurse können hier gebucht werden.

11. Existenzgründungsberatung – Gemeinsame Initiative der Steuerberaterkammer Brandenburg und des Finanzministeriums sowie der Finanzämter des Landes Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt den Finanzämtern des Landes Brandenburg nachfolgende Informationsmaterialien zur Verfügung, die insbesondere Existenzgründern einen Überblick über das Leistungsspektrum der Steuerberater bieten sollen:

- Merkblatt „Steuerberater – Kompetenz aus einer Hand“
- Liste der Steuerberaterinnen und Steuerberater mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Existenzgründungsberatung“ – Auszug aus dem Steuerbersuchdienst
- Faltblatt „Grundlagen der deutschen Steuerberatergebühren“

Bisher wurden bereits an 10 Finanzämter insgesamt 3.900 Exemplare der Informationsmaterialien ausgeliefert. Mit dieser Initiative wollen wir Existenzgründer unterstützen und ihnen das Leistungsspektrum von Steuerberatern vorstellen und damit auf die Qualitätsmarke „Steuerberater“ aufmerksam machen.

12. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg

Bei nunmehr über 900 Kammermitgliedern und mehr als 250 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg müssen wir alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nutzen.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Kammerbeiträgen, Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen über 250 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, wollen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugsermächtigung erteilt werden kann. Unsere Bitte: Erteilen Sie die Einzugsermächtigung umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist.

13. Neuausrichtung bei der zertifizierten Signaturkarte

Wie bereits im Mitteilungsblatt 3/06 berichtet, wird die Steuerberaterkammer Brandenburg ihre Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter zum 31.12.2006 einstellen.

Im Zuge der Änderung des ZDA-Geschäftsmodells wird die bisher ausgegebene zertifizierte Signaturkarte von der „zertifizierten Signaturkarte für Berufsträger“ abgelöst. Wir als Kammer werden uns über die ZDA DATEV an diesem Modell beteiligen und Ihnen somit ab dem 02.01.2007 die Beantragung dieser Karte ermöglichen.

Der Antrag für eine „zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger“ ist **online** auszufüllen. Über einen Link im Mitgliederbereich werden Sie unter der Rubrik „Qualifizierte elektronische Signatur“ direkt zum Online-Antrag geführt. Wir als zuständige Kammern bestätigen dann das Berufsattribut. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

14. Bündelung der Aufgaben der Finanzämter Potsdam-Land, Potsdam-Stadt und Brandenburg an den Standorten Potsdam und Brandenburg an der Havel hier: Schreiben des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 15.11.2006

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„Nach Artikel 2 § 4 Nr. 8 Haushaltssicherungsgesetz 2003 sind die Aufgaben der Finanzämter Potsdam-Land, Potsdam-Stadt und Brandenburg an den Standorten Potsdam und Brandenburg a. d. H. zu bündeln. Im Ergebnis der Bündelung wird es am Standort Potsdam ab dem 18. Dezember 2006 nur noch das Finanzamt Potsdam geben. Sitz des neuen Finanzamtes Potsdam wird der bisherige Standort des Finanzamtes Potsdam-Land in der Steinstraße 104 – 106 in 14480 Potsdam. Die Adresse Am Bürohochhaus 2 in 14478 Potsdam, bislang noch Sitz des Finanzamts Potsdam-Stadt, wird zum 18. Dezember 2006 aufgegeben.

Das Finanzamt Potsdam wird zuständig sein für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Potsdam, der amtsfreien Stadt Teltow und der amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Nuthetal und Stahnsdorf.

Der Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Brandenburg erstreckt sich ab dem 18. Dezember 2006 auf die kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. H. und auf den Landkreis Potsdam-Mittelmark – mit Ausnahme von Teltow, Kleinmachnow, Nuthetal, Stahnsdorf und der Stadt Potsdam.

Abweichend hiervon wird das Finanzamt Potsdam für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig für die kreisfreie Stadt Potsdam und das Finanzamt Brandenburg für den Landkreis Potsdam-Mittelmark und die kreisfreie Stadt Brandenburg.

Das Finanzamt Potsdam wird wie folgt erreichbar sein:

Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 9
14480 Potsdam
Tel.: 0331/287-0, Fax: 0331/287-11515 (ab dem 18. Dezember 2006)

Die Anschrift und die Telefonverbindung des Finanzamtes Brandenburg ändern sich nicht.

Die Bürgerinnen und Bürger, für deren steuerliche Angelegenheiten bislang noch die Finanzämter Potsdam-Stadt und Potsdam-Land zuständig sind, erhalten zum Bündelungstermin ihre neue Steuernummer per Post zugesandt.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Bündelung stehenden Vorbereitungs- und Umzugsmaßnahmen wird das Finanzamt Potsdam vom 18. Dezember bis zum Jahresende 2006 geschlossen sein. Für dringende Ausnahmefälle wird ein Notdienst eingerichtet. Ab dem 02. Januar 2007 wird das Finanzamt Potsdam seine Pforten für den normalen Geschäftsbetrieb öffnen. Für die eingeschränkte Erreichbarkeit in der 51. und 52. Kalenderwoche bitten wir um Verständnis.“

15. Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung

Am 18.10.2006 hatte der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg die Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen, Frau Ministerialdirigentin Angela Nottelmann, mit ihren Referatsleitern und den Vorstehern der Finanzämter des Landes Brandenburg zu einer gemeinsamen Klimatagung geladen. Der Einladung waren auch das Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg sowie der Vorstand des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. gefolgt. Neben Fragen zu den Abgabefristen von Steuererklärungen und dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz widmeten sich die Teilnehmer des Klimagesprächs Fragen der Qualität und Qualitätssicherung sowohl in der Finanzverwaltung als auch im steuerberatenden Beruf. Dabei wurde deutlich, dass seitens der Finanzverwaltung große Anstrengungen unternommen werden, dass Thema Qualität in der Finanzverwaltung noch stärker als bisher in den Mittelpunkt zu stellen. So wurden und werden große Anstrengungen unternommen, um mit Hilfe der EDV Arbeitsabläufe in den Finanzämtern weiter zu rationalisieren. Der Berufsstand ist gut beraten, wenn er mit dieser Entwicklung Schritt hält, was z.B. durch Anwendung der durch die Kammern und Verbände vorgeschlagenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und beruflichen Fortbildung möglich ist. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte das Klimagespräch zum Anlass genommen, den Vertretern der Finanzverwaltung das Leitbild des steuerberatenden Berufs vorzustellen.

Zusammenfassend konnten alle Gesprächsteilnehmer feststellen, dass das Klima zwischen Angehörigen der Finanzverwaltung und des steuerberatenden Berufs von Sachlichkeit und gegenseitigen Respekt getragen ist.

16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2006/2007

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

27. Dezember bis 29. Dezember 2006

nicht besetzt ist.

Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen allen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gesundes Neues Jahr 2007!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Mit Urteil vom 18. Juli 2006 – 4 U 17/06 – hat das OLG Hamm die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, die einen Buchhalter dazu verurteilt hatte, es zu unterlassen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen und mit dem Hinweis „Ausdruck der USt-Voranmeldung“ zu werben.

In erfreulicher Klarheit macht das Gericht in der Urteilsbegründung deutlich, dass die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung eben nicht eine rein mechanische Tätigkeit darstellt. Das OLG Hamm stellt vielmehr klar, dass die Eingabe der Buchungsdaten in das Buchführungsprogramm eine wertende Entscheidung voraussetze. Die Frage, ob und in welchem Umfang Umsätze bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung gebucht werden, entscheide nicht das Datenverarbeitungsprogramm, sondern derjenige, der die Daten zur Buchung eingebe. Insofern sei mit jedem Buchungsvorgang auch eine steuerrechtlich relevante planerische Auslegungsentscheidung verbunden. Darin liege eine steuergestaltende Tätigkeit, da der Umfang des verbuchten Betrags liquiditätsbeeinflussende Wirkung beim Steuerpflichtigen habe. Weil die genaue Verbuchung der Umsätze gestaltenden Charakter habe und die Kenntnis sowie Anwendung der verschiedenen steuergesetzlichen Verbuchungsalternativen erfordere, handele es sich bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung um eine im Kern steuerberatende Tätigkeit.

Im Ergebnis stellt das OLG Hamm fest, dass aus diesem Grund die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung dem Steuerberatenden Beruf vorbehalten sei, weil es auf eine besondere Sachkunde ankomme und die bloße unkritische Übernahme der Ergebnisse der Buchführung ohne eigene Prüfung den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Die Verbuchung der Belege mit Hilfe eines EDV-Programms sei auch dann eine Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, wenn der eigentliche Rechenvorgang der automatischen Datenverarbeitung überlassen bleibe, da die Eingabe der Buchungsbeträge ihrerseits eine wertende Entscheidung desjenigen voraussetze, der die Eingaben vornehme.

Das OLG Hamm bestätigt damit vollumfänglich die vom Berufsstand vertretene Auffassung, dass es sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht um eine Erstellung „auf Knopfdruck“ handelt. Das von den Geprüften Bilanzbuchhaltern vorgetragene Knopfdruckargument lässt sich mit dem Urteil des OLG Hamm sehr gut widerlegen. Das Urteil des OLG Hamm wird deshalb in der politischen Diskussion über die Befugnisserweiterung für die Bilanzbuchhalter klärend wirken, soweit es um die fachliche Qualifikation zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen geht.

18. Unzulässige Steuerberatung durch Kontierer

- Schadenersatzanspruch, § 823 Abs. 2 BGB, § 5 StBerG
- Schaden: Verteidigerkosten, Spekulationsgewinn, Einarbeitungskosten, Nachzahlungszinsen

(*OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2005 – I-23 U 124/03, Fortsetzung des Verfahrens nach Aufhebung des Urteils des Senats v. 20.04.2004 durch den BGH*)

Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen der Haftung eines Kontierers aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus § 823 II BGB i.V.m. § 5 StBerG wird auf die Urteile des Senats vom 20.04.2004 (GI 2005, 45) und des BGH (GI 2005, 177) verwiesen.
2. Der Kontierer verletzt seine Pflichten aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis und verstößt auch gegen § 5 StBerG, wenn er entgegen § 7 der Berufsordnung der Steuerberater als freier Mitarbeiter eines Steuerberaters tätig wird und mit dessen Einverständnis z. B. Steuererklärungen anfertigt, Abschlussbuchungen vornimmt, Einsprüche gegen Steuerbescheide einlegt und mit dem Finanzamt über die Aufhebung von Steuerbescheiden und die Aussetzung ihrer Vollziehung korrespondiert. Ihn entlastet nicht, dass er diese Tätigkeiten nach Absprache mit dem Steuerberater ausübt, vereinbarungsgemäß dessen Briefpapier benutzt und darauf mit dem Zusatz „im Auftrag“ unterschreibt. Allein sein Hinweis gegenüber dem Mandanten, er habe die Steuerberatungsprüfung noch nicht abgelegt, daher dürfe er gewisse Tätigkeiten nicht eigenverantwortlich, sondern nur unter der „Obhut“ eines Steuerberaters ausführen, ist noch keine ausreichende Aufklärung des Mandanten, die seine Haftung entfallen ließe.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2005 der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tz. 15.

19. Finanzgerichtliche Entscheidungen

- a) Einer gegen den Widerruf der Bestellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung gerichteten Klage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn nach

Klageerhebung der Widerrufsbescheid aufgehoben wurde.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 3, Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 15.09.2005 – 6 K 907/04

b)

Aus der Tatsache, dass nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens während der Laufzeit der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO („Wohlverhaltenszeit“) die Einzelzwangsvollstreckung unzulässig ist, folgt nicht, dass eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber ausscheidet.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 14.01.2005 – VII 141/03

c)

Die in einem Angestelltenverhältnis ausgeübte Steuerberaterstätigkeit schließt eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber nicht aus, da sich der Steuerberater jederzeit wieder selbstständig machen kann. Dies gilt ebenso für freiberuflich tätige Steuerberater, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für einen anderen Steuerberater tätig sind.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.11.2005 – 6 K 179/04 – nicht rechtskräftig

d)

Zur Widerlegung der Vermutung, dass Vermögensverfall vorliegt, ist es erforderlich, dass der Steuerberater nachweist, dass er tatsächlich aktuell (wieder) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Es genügt nicht, wenn er vorträgt, dass er seine finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit wird ordnen können.

Ein Wiederbestellungsanspruch besteht nur, wenn unter den gleichen Voraussetzungen ein Neubewerber zu bestellen wäre (hier: Bestehen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse).

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 08.03.2006 – V 94/05

e)

Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerberaters kommt ein Absehen vom Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall erst dann in Betracht, wenn die Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO angekündigt wurde.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, Finanzgericht Münster, Urteil vom 08.02.2006 – 7 K 1612/05 StB

20. Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz

Am 03.08.2006 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf zum 8. StBerÄndG zur Stellungnahme an Ressorts, Länder und Verbände versandt. Bereits in der 15. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung einen Anlauf unternommen, das Berufsrecht der Steuerberater zu liberalisieren. Dazu ist es letztlich nicht gekommen, weil die entsprechenden Passagen aus dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz 2005 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens herausgelöst worden sind. Dies geschah mit dem Ziel, die notwendigen Änderungen im Steuerberatungsrecht in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen. Mit dem Gesetzentwurf sollen

die bisher aufgeschobenen Maßnahmen umgesetzt werden und die bereits mit dem 7. StBerÄndG vom 24.06.2000 begonnene Liberalisierung des Berufsrechts fortgesetzt werden.

Der Schwerpunkt in dem Gesetzgebungsverfahren liegt auf der **Befugniserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte** hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Einrichtung der Buchführung. Während das Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen an eine erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer geknüpft ist und mit der Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verbunden ist, werden an die Befugnisse zum Einrichten der Buchführung keine weiteren Anforderungen gestellt. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es hierzu lapidar, dass durch eine Verschärfung der Prüfungsanforderungen das fachliche Niveau angehoben und dadurch die Kompetenz des begünstigten Personenkreises hinsichtlich der Einrichtung der Buchführung sichergestellt wird.

Daneben werden noch eine Reihe weiterer Änderungen im Berufsrecht der Steuerberater vorgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Künftig soll eine **Kooperation** der Steuerberater mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (d.h. mit allen Freien Berufen) zulässig sein. Eine Kooperation mit Gewerbetreibenden wird dagegen nicht zugelassen.
- Steuerberater und **Lohnsteuerhilfevereine** sollen künftig eine **Bürogemeinschaft** miteinander bilden können.
- Neben ihrer originären Tätigkeit „Steuerberatung“ als Vorbehaltsaufgabe enthält § 57 Abs. 3 StBerG einen Katalog von vereinbaren Tätigkeiten. Dieser Katalog soll nicht erweitert werden. Auch das grundsätzliche **Verbot der gewerblichen Tätigkeit** soll bestehen bleiben. Den Steuerberaterkammern soll es aber künftig möglich sein, von diesem Verbot **Ausnahmen** zuzulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.
- Steuerberater sollen als sog. **Syndikus-Steuerberater**, d. h. neben einer selbstständigen Tätigkeit als Steuerberater auch nichtselbstständig tätig sein können. Die Angestelltentätigkeit wird auf steuerliche Beratungsleistungen im Sinne des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten) beschränkt. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen bleibt die Beratung des Arbeitgebers gesetzlich ausgeschlossen.
- Die **GmbH und Co. KG** soll als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen werden.
- Der Landesregierung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufgaben im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Die Bundeseinheitlichkeit und Staatlichkeit der Prüfung bleibt erhalten.
- Der Entwurf sieht Erleichterungen bei der **Abtretung von Gebührenforderungen** oder der Übertragung ihrer Einziehung vor, um es Steuerberatern zu ermöglichen, ihre Honorare über Verrechnungsstellen abzuwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die bisherige Regelung in § 3 Nr. 4 StBerG, in der die **grenzüberschreitende Tätigkeit** ausländischer Dienstanbieter geregelt ist, wird durch eine umfangreiche Neuregelung in § 3a StBerG ersetzt.

Außerdem werden verschiedene Vorschriften an die berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angepasst, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies soll der weiteren **Harmonisierung der Berufsrechte** dienen.

Im Übrigen enthält der Entwurf Folgeregelungen, die sich aus der Möglichkeit der Abschaffung der Oberfinanzdirektionen ergeben.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der DVStB angepasst.

Anmerkung:

Der Referentenentwurf ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums

(www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht.

21. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters nach Kündigung des Auftrags

1. Ein mit einem Steuerberater geschlossener Vertrag, der auch eine Beratung in Steuerangelegenheiten zum Gegenstand hat, ist in jedem Fall ein Dienstvertrag.
2. Der Steuerberater hat jedenfalls dann kein Nachbesserungsrecht hinsichtlich einer Einzelleistung mit werkvertraglichem Charakter, wenn sein Auftraggeber das Mandat bereits beendet hatte und der Fehler erst von einem neu beauftragten Steuerberater entdeckt worden ist.

(BGH, Urt. v. 11.05.2006, IX ZR 63/05)

aus: DStR 28/2006, S. 1247 f.

Anmerkung:

Die Einordnung des zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten abgeschlossenen Steuerberatungsvertrags als Dienstvertrag oder Werkvertrag war und ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Einigkeit besteht darin, dass der Steuerberatungsvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Literatur und Rechtsprechung stellen für die Einordnung des Steuerberatungsvertrages als Dienstvertrag oder Werkvertrag jeweils mit Geschäftsbesorgungscharakter darauf ab, ob die vom Steuerberater zu erbringende Leistung einen einzelnen Auftrag darstellt oder aber ob es sich um eine „laufende Steuerberatung“ handelt. In dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall war der Steuerberater nach Feststellung des Berufsgerichts verpflichtet, „im Sinne eines Bausteinprinzips“ alle Schritte von der Erfassung der Daten durch die Buchhaltung, deren Umsetzung und Einbeziehung in die auch noch auf weiteren Informationen beruhenden Jahresabschlüsse und Bilanzen bis hin zu deren Umsetzung in die Steuererklärung für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer durchzuführen. Nach Erhalt

der Steuerbescheide sollte der Steuerberater erforderlichenfalls die Einspruchsverfahren führen, um eine möglichst vorteilhafte Besteuerung für den Mandanten zu erreichen. Weiter führt der BGH in seiner Entscheidung aus, dass der Steuerberater „auf die abschließenden Entscheidungen der Finanzverwaltung, das Ergebnis seiner Tätigkeit, letztlich keinen Einfluss mehr gehabt habe. Hieraus folgt der BGH, dass die Gesamtheit der dem Steuerberater übertragenen Aufgaben nicht auf die Erzielung eines bestimmten Erfolges gerichtet war, für den der Steuerberater im Sinne des Werkvertragsrechts hätte entstehen können. Damit kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass der zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten abgeschlossene Steuerberatungsvertrag als Dienstvertrag einzuordnen ist.

Unabhängig von der Einordnung des Steuerberatungsvertrages als Dienstvertrag hat der BGH in dem Urteil vom 11.05.2006 auch entschieden, dass der Steuerberater in jedem Falle kein Nachbesserungsrecht hinsichtlich einer Einzelleistung mit werkvertraglichem Charakter habe, wenn sein Auftraggeber sein Mandat bereits beendet hatte und der Fehler erst von einem neu beauftragten Steuerberater entdeckt worden ist.

Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass der Steuerberater über Fähigkeiten und Kenntnisse verfüge, die dem Mandanten regelmäßig nicht zur Verfügung stehen, so dass der Mandant oft selbst nicht beurteilen könne, ob die Arbeit des Steuerbersaters mangelfrei sei oder nicht. In dem entschiedenen Fall sind die Fehler der Leistungen des Steuerbersaters nicht von dem Mandanten selbst, sondern von dem Steuerberatungsbüro entdeckt worden, das der Mandant nach der Kündigung des Vertrages mit dem ursprünglichen Steuerberater neu beauftragt hatte. In einem solchen Falle wäre es nach Ansicht des BGH umständlich, zeitaufwendig und den Mandanten unnötig belastend, wenn er dem früheren Berater trotz der Kündigung des Mandats die Möglichkeit einer Mängelbeseitigung einräumen müsste. Der neue Berater, dem der Fehler aufgefallen ist, habe sich regelmäßig bereits eingearbeitet. Er müsste seine Arbeiten, die zur Aufdeckung des Fehlers geführt haben, unterbrechen und die für die Nachbesserung erforderlichen Unterlagen wieder dem früheren Berater zur Verfügung stellen, der sich neu einzuarbeiten hätte.

22. Beschlagnahme von Mandantenakten

Die Beschlagnahme von Mandantenunterlagen anlässlich einer Durchsuchung beim (nicht tatverdächtigen) Steuerberater gehört zu den „Dauerbrennern“ der Rechtsprechung.

Einheitliche Grundsätze sind schwer zu erkennen. Grund ist der Umstand, dass jedes Landgericht hier eine eigene Auffassung vertritt. Höchstrichterliche Klärung gibt es nicht, denn im Beschwerdeverfahren nach der StPO ist – abgesehen von vereinzelt Interventionen des Bundesverfassungsgerichts – über dem Landgericht nur noch der blaue Himmel.

Für die Praxis umso bedeutender ist der aktuelle Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 04.07.2005 (608

Qs 3/05, GI 2006, 38 ff. = wistra 2005, 394 ff.). In dieser sehr ausführlichen Entscheidung stellt das Landgericht die folgenden (nicht-amtlichen) Grundsätze auf:

- Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen des Mandanten sind gem. § 97 I Nr. 3 StPO so lange beschlagnahmefrei, wie sie noch der Steuerberatung dienen.
- Ist die steuerberatende Tätigkeit hingegen mit der Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses (und der Steuererklärungen) abgeschlossen, unterliegen die entsprechenden Unterlagen nicht mehr dem Beschlagnahmeverbot.
- Hat der Berater die nach den vorstehenden Grundsätzen an sich beschlagnahmefähigen Unterlagen mit eigenen Anmerkungen versehen, die Aufschluss über Beratungen mit dem Mandanten geben, sind diese Unterlagen beschlagnahmefrei.
- Die Korrespondenz zwischen Berater und Mandant im Zusammenhang mit steuerberatender Tätigkeit ist dauerhaft beschlagnahmefrei, ebenso die Korrespondenz zwischen Berater und Finanzamt.

Mit dieser Entscheidung kann die Praxis im Großen und Ganzen gut leben. Vor allem die recht strikte Differenzierung danach, ob die Unterlagen für Jahresabschluss und Steuererklärungen noch benötigt werden oder nicht, hat praktischen Wert. Denn in der (Ausnahme-) Situation, in der sich der Steuerberater einem halben Dutzend Steuerfahndern gegenüber sieht und binnen Minuten versuchen muss, den Fahndungszugriff zu begrenzen, hat das recht einfache Kriterium „Unterlagen abgearbeitet oder nicht?“ hohe praktische Vorteile.

Verbleibt Streit über den Umfang der zulässigen Beschlagnahme, sollte der Berater versuchen, eine Versiegelung der beschlagnahmten Unterlagen zu erreichen, um so seinem Mandanten (meist unterstützt durch einen Strafverteidiger) die Chance zu geben, den Streit um die Beschlagnahmefreiheit ohne eigene Nerven- und Kostenbelastung auszutragen (ergänzend zu diesem Themenkreis aktuell auch Rüping, Steuerberatung, Steuerhinterziehung und Durchsuchung, DStR 2006, 1249 ff.).

23. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

- a) **Der Steuerberater als EU-Subventionsberater**
- Von Thomas Hund, in DStR 29/2006, S. 1298 ff.
- b) **Der Steuerberater als Ratingberater**
- Von Prof. Dr. Ottmar Schneck, in Stbg 07/2006, S. 354 ff.
- c) **Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der EG, insbesondere Zulassung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**
- Von Dr. Carsten René Beul, in DStR 32/2006, S. 1429 ff.
- d) **Das Recht der Berater zum Schweigen**
- Von Prof. Dr. Hinrich Rüping und Christian E. Nordholtz, in DStR 36/2006, S. 1623 ff.

- e) **Steuerberatung, EDV und Verschwiegenheit**
- Von Dr. Thomas Sassenberg und Niclas Bamberg,
in DStR 45/2006
- f) **Die Haftung des Steuerberaters – Strategien zur Vermeidung der Schadenersatzhaftung**
- Von Rechtsanwältin Ulrike Fuldner, in StB
10/2006, S. 283 ff.

24. Zur Insolvenzfestigkeit des Steuerberaterhonorars

Regelmäßig wird der Steuerberater, der einen sich in einer wirtschaftlichen Krise befindenden Mandanten berät, von der wirtschaftlichen Misere durch seine Tätigkeit wissen. Zahlt der Mandant für die Tätigkeit des Steuerberaters, besteht die Gefahr, dass diese Zahlungen im Falle einer späteren Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mandanten vom Insolvenzverwalter zurückverlangt werden. Denn wenn einzelne Forderungen in der wirtschaftlichen Krise bevorzugt bedient werden, schmälert dies die spätere Insolvenzmasse, so dass der Insolvenzverwalter diese Zahlungen anfechten kann und auch muss, um die Masse zu Gunsten aller Gläubiger des Schuldners zu stärken.

Anfechtbar sind gemäß § 133 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor sowie nach der Insolvenzantragstellung vorgenommen hat, in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, sofern der andere Teil, z. B. der Steuerberater, diese Absicht kannte. Diese Kenntnis wird gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die anderen Gläubiger benachteiligte. Sowohl bei dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch der Annahme der Kenntnis hiervon legen die Gerichte keine strengen Maßstäbe an, so dass es meist zu einer erfolgreichen Anfechtung der Zahlung durch den Insolvenzverwalter kommt.

Neben § 133 InsO kommen auch weitere Anfechtungstatbestände gemäß §§ 129 ff. InsO in Betracht. So sind bei Hinzutreten weiterer Umstände insbesondere Zahlungen zurückzuerstatten, auf die der Steuerberater zum Zeitpunkt der Zahlung keinen oder noch keinen Anspruch hatte (§ 131 InsO, sog. inkongruente Rechtsgeschäfte). Keinen Anspruch hat der Steuerberater z. B. auf einen Vorschuss, wenn die betreffende Angelegenheit beendet oder der Auftrag insgesamt schon erledigt ist, da in diesen Fällen bereits der Vergütungsanspruch fällig ist (§ 7 Steuerberatergebührenverordnung). Selbst auf seine Gebühren hat der Steuerberater in diesem Falle keinen Anspruch, sofern er dem Mandanten noch keine entsprechende Berechnung mitgeteilt hat (§ 9 StBGebV). Zahlungen des Mandanten auf eine nicht mehr zulässige Vorschussanforderung oder auf Vergütungen, die noch nicht berechnet wurden, sind inkongruent und daher anfechtbar.

Der Bundesgerichtshof (Urteil v. 13.04.2006, IX ZR 158/05) weist dem Steuerberater vor dieser Ausgangslage nur einen Ausweg, nämlich dass sich die Zahlung einerseits als ein Bargeschäft und andererseits auch als ein

kongruentes Geschäft darstellt, der Steuerberater also auf die Zahlung einen Anspruch hat.

Das in § 142 InsO geregelte Bargeschäft erschwert die Anfechtung von Zahlungen des Schuldners, für die dieser unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erlangt. Dienstleistungen von Steuerberatern können ebenfalls, selbst bei länger dauernden Vertragsbeziehungen, als Bargeschäft anzusehen sein. Beim Bargeschäft müssen Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es hierfür nicht auf den Zeitraum zwischen Beendigung der Dienstleistung und der Zahlung des Honorars, sondern auf den Zeitraum zwischen der Annahme des Auftrags bzw. des Beginns der Tätigkeit und der Gegenleistung ankommt. Weiterhin müssen für die Annahme eines Bargeschäfts die jeweiligen Leistungen und Gegenleistungen zeitlich oder gegenständlich teilbar sein und zeitnah – entweder in Teilen oder abschnittsweise – ausgetauscht werden.

Der Bundesgerichtshof verneint den zeitlichen Zusammenhang, wenn zwischen dem Beginn der Tätigkeit und der Zahlung mehr als 30 Tage liegen. Da Steuerberater jederzeit – bis zur Beendigung der Angelegenheit bzw. Erledigung des Auftrags – berechtigt sind, Vorschüsse zu verlangen, haben sie es selbst in der Hand, die Frist zwischen Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit und der Zahlung im genannten Rahmen zu halten. Die Frist wird auch dann nicht erweitert, wenn der Mandant von sich aus vorleistet, also Vorschüsse auf noch nicht erbrachte Leistungen des Steuerberaters zahlt.

Allerdings liegt auch im Falle der Einhaltung der Frist dann kein Bargeschäft vor, wenn der Vorschuss in einer Höhe geltend gemacht wird, der die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage überschreitet. Da es insoweit unerheblich ist, ob verwirklichte Gebührentatbestände eine sogar höhere Gebühr zuließen, entsteht somit zur Erlangung der Insolvenzfestigkeit erhaltener Zahlungen die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen Vorschüsse einzufordern, die in etwa dem Wert der inzwischen entfalteten oder in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen. Dabei sollten die Tätigkeiten des Steuerberaters teilbar und abgrenzbar sein. Möglich ist weiterhin, von vornherein die Erbringung von Teilleistungen gegen entsprechende Vergütung zu vereinbaren.

Es ergeben sich folgende praktische Handlungsempfehlungen für den Steuerberater:

- (1) Regelmäßig Vorschüsse anfordern, die in etwa dem Wert der inzwischen entfalteten oder der in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen. Bei längerfristig bestehenden Mandaten entsprechende Fristeneintragung und -kontrolle überwachen. Bei neuen Mandaten und ungewissem Zahlungsvermögen des Mandanten empfiehlt sich die Anforderung eines Vorschusses als Voraussetzung zur Annahme des Mandats, um auf diese Weise sicherzustellen, dass zwischen Erhalt des Vorschusses und Beginn der Tätigkeit nicht mehr als 30 Tage vergehen.

- (2) Möglichkeit der Vereinbarung von Teilleistungen gegen entsprechende Vergütung erwägen. Auch hier ist die 30-Tage-Frist zu beachten.
- (3) Ordnungsgemäße Verbuchung des erhaltenen Vorschusses sicherstellen, um die Einhaltung der Frist nachweisen zu können.
- (4) Für die Möglichkeit des Nachweises der Wertäquivalenz auf die Einrichtung teil- und unterscheidbarer Tätigkeitsabschnitte und außerdem darauf achten, dass im Streitfall der Umfang der Tätigkeit und die Angemessenheit des hierfür verlangten Vorschusses dokumentiert und nachgewiesen werden können.
- (5) Bei Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Angelegenheit besteht kein Anspruch auf Vorschusszahlungen. In diesen Fällen unverzüglich die Vergütung gegenüber dem Mandanten durch Übersendung einer Berechnung abrechnen und auch hier sicherstellen, dass die Frist von 30 Tagen zwischen Beginn der Tätigkeit und Zahlung nicht überschritten wird.
- (6) Zur Vermeidung von Honorarausfällen: Kein Tätigwerden vor Erhalt des Vorschusses. Hiervon sollte der Mandant zur Vermeidung von Nachteilen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Keine Aufnahme von Tätigkeiten, die einem späteren Tätigkeitsabschnitt (mit separater Vorschussforderung) zuzuordnen sind.
- (7) Zur Vermeidung von Zahlungserstattungen an den Insolvenzverwalter: Keine Annahme von Vergütungszahlungen, die auf noch nicht (mangels Berechnung) einforderbare Vergütungsansprüche gezahlt wurden. In diesen Fällen empfiehlt sich Rückerstattung an den Mandanten und zugleich Übersendung einer Berechnung nach § 9 StBGebV. Entsprechendes gilt für Zahlungen auf nicht mehr mögliche Vorschussanforderungen (s.o. zu 5.).

(aus: StBK Hessen, KR Nr. 3/2006)

25. Einhaltung der formalen Anforderungen an eine Rechnung bei Versand durch E-Mail

Eine als Dateianhang einer E-Mail versendete Rechnung eines Steuerberaters ist nicht ausreichend, um die Einforderbarkeit der zu Grunde liegenden Honoraransprüche auszulösen. Vielmehr setzt § 9 StBGebV hierfür die Übermittlung der unterzeichneten Berechnung im Original voraus.

AG Hamburg-Altona, Urt. v. 03.05.2006, 319C C 337/05
(aus: DStR 34/2006, 1523 f.)

26. Steuerberatungskosten für Erbschaftsteuererklärung doppelt abziehbar

Aufwendungen, die für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung entstehen, können gleichzeitig im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit und im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine Doppelberücksichtigung ist im Gesetz nicht ausgeschlossen.

Niedersächsisches FG, Urt. v. 15.12.2005, 10 K 191/00, rkr.

(aus: DStRE 13/2006, S. 794)

27. Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren

Durch das am 01.07.2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist für das finanzgerichtliche Verfahren ein Mindeststreitwert in Höhe von 1.000,00 EUR eingeführt worden (§ 52 Abs. 4 GKG), der im Rahmen der Gebührenberechnung auch dann anzusetzen ist, wenn das tatsächliche Begehren unter diesem Betrag liegt. Dies hat zur Folge, dass von einem unterliegenden Kläger im Fall einer streitigen Entscheidung Gerichtsgebühren von mindestens 220,00 EUR erhoben werden.

Gegen die Regelung des § 52 Abs. 4 GKG wurden im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Es wurde damit argumentiert, dass bei geringen Streitwerten die reinen Gerichtskosten in einem unangemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Interesse an dem Verfahren stünden und sich daher das erhöhte Kostenrisiko als faktische Zugangsbeschränkung zu den Finanzgerichten erweise.

Das Hessische Finanzgericht hat mit Beschluss vom 20.03.2006 (12 Ko 3720/04) deutlich gemacht, dass es diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilt.

Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG sei allenfalls dann gegeben, wenn durch § 52 Abs. 4 GKG der Zugang zu den Finanzgerichten ausgeschlossen oder in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise erschwert würde. Das Bundesverfassungsgericht habe insoweit jedoch mehrfach entschieden, dass der Staat grundsätzlich berechtigt sei, für die Inanspruchnahme seiner Gerichte kostendeckende Gebühren zu erheben, sofern diese zu dem mit dem Verfahren angestrebten Erfolg nicht völlig außer Verhältnis stünden. Stelle aber der wirtschaftliche Wert, den das Verfahren für den einzelnen Beteiligten habe, ein wesentliches Kriterium für die Bemessung der Gerichtsgebühren dar, sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber – wie dies bei der Einführung der Mindestgebühr im Rahmen des § 52 Abs. 4 GKG der Fall gewesen sei – typisierend berücksichtigt habe, dass in einer Vielzahl finanzgerichtlicher Verfahren die dort getroffenen Entscheidungen finanzielle Bedeutung für die Folgejahre haben können, die als mittelbare Auswirkungen im Rahmen der Streitwertberechnung in aller Regel außer Betracht zu bleiben haben. Zudem sei der Zugang eines

wirtschaftlich schlechter gestellten Klägers zum finanzgerichtlichen Verfahren durch die Möglichkeit eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewährleistet. Für solche Personen, die wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe erhielten, sei die Mindestgebühr von 220,00 EUR zwar schmerzhaft, sie verhindere jedoch nicht den Zugang zum Gericht in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter und damit verfassungswidriger Weise.

Der Beschluss des Hessischen Finanzgerichts kann im Volltext unter www.rechtsprechung.hessen.de abgerufen werden.

28. Kein Nachbesserungsrecht des Steuerberaters

In der Praxis ist es häufig, dass nach einem Mandatswechsel (angebliche) Fehler des Vorberaters zu Tage treten. Meist ist die unbefangene Befassung des neuen Beraters dafür verantwortlich, gelegentlich sicherlich auch das sog. Rokoko-Syndrom (Robuste Kollegen-Kontrolle als erste Maßnahme der Neu-Mandatsführung). Immer stellt sich dann die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der frühere Berater für Fehler zur Verantwortung gezogen werden kann.

Als eine gute Verteidigung gegen solche Ansprüche galt bisher, soweit es noch nicht zu irreparablen Schäden gekommen war, der Hinweis, der Mandant müsse seinem Altberater zunächst einmal die Chance geben, etwaige Fehler selbst zu beheben, also Jahresabschlüsse zu korrigieren, Steuererklärungen neu zu erstellen usw..

Damit erledigte sich der Streit in aller Regel schnell, denn der Mandant hatte meist nicht das geringste Interesse daran, mit seinem Ex-Berater zu kooperieren. Dieser bislang gut funktionierenden Taktik der Anspruchsabwehr hat jetzt der Bundesgerichtshof eine klare Absage erteilt.

Die Leitsätze des BGH-Urteils v. 11.05.2006 (XI ZR 63/05; im Leitsatz und mit einer Anm. von Mutschler veröffentlicht in DStR 2006, 1247 f., im Volltext unter www.bundesgerichtshof.de abzurufen) lauten:

- a) Ein mit einem Steuerberater geschlossener Vertrag, der auch die Beratung in Steuerangelegenheiten zum Gegenstand hat, ist in jedem Fall ein Dienstvertrag.
- b) Der Steuerberater hat jedenfalls dann kein Nachbesserungsrecht hinsichtlich einer Einzelleistung mit werkvertraglichem Charakter, wenn sein Auftraggeber das Mandat bereits beendet hatte und der Fehler erst von einem neu beauftragten Steuerberater entdeckt worden ist.

Die Argumentation des BGH, ein Nachbesserungsrecht stünde im Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 627 BGB (jederzeitige Kündbarkeit bei Leistung höherer Dienste) und entspreche auch nicht der Interessenlage des Mandanten, überzeugt. Die von Mutschler (DStR 2006, 2347 f.) angesprochene Frage, ob das Nachbesserungsrecht im fortbestehenden – ungekündigten – Mandat bestehe, ist dogmatisch interessant, aber praktisch egal. Denn solange zwischen Mandant und Berater noch eine

ungetrübte Stimmung herrscht, ist die Fehlerbeseitigung durch den Steuerberater eine praktische Selbstverständlichkeit.

(aus: Kammermitteilungen Hamburg 2/Aug. 2006)

29. Anforderungen an Gebührenrechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG

Aufgrund von Anfragen wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung die in der Vorschrift genannten Mindestangaben enthalten, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbracht wird. Zu diesen Mindestangaben gehört nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG auch der „Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung“. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage, was diesbezüglich in der Gebührenrechnung eines Steuerberaters anzugeben ist. Nach Auffassung des Ausschusses ist hier wie folgt zu differenzieren:

- a) Handelt es sich um einen **Werkvertrag**, so ist Zeitpunkt der sonstigen Leistung der Zeitpunkt der **Abnahme** der Leistung. Beschränkt sich der Auftrag z. B. auf die Erstellung einer einzelnen Steuererklärung oder eines einzelnen Jahresabschlusses und handelt es sich mithin um einen Werkvertrag, ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Abnahme der Steuererklärung bzw. des Jahresabschlusses durch den Mandanten anzugeben.
- b) Liegt dagegen ein **Dienstvertrag** im Sinne eines Dauermandates vor, ist Zeitpunkt der sonstigen Leistung derjenige, zu dem der **Auftrag beendet** ist. Entscheidend ist hierbei zunächst der Auftragsinhalt. Besteht der Auftrag etwa darin, die Lohnbuchführung für das laufende Jahr zu erstellen, ist der Auftrag mit Ablauf des Jahres beendet. Ergeben sich dagegen aus dem Auftrag hinsichtlich des Zeitpunktes der Auftragsbeendigung keine Anhaltspunkte, ist auf denjenigen Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Steuerberater seine Tätigkeit als abgeschlossen betrachten darf. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, so dass dieser Zeitpunkt den „Zeitpunkt der sonstigen Leistung“ darstellt. Werden Teilleistungen abgerechnet, ist die Teilleistung mit Stellung der Rechnung abgeschlossen und somit das Datum der jeweiligen Rechnung maßgebend.
- c) Bei der Vereinbarung von Pauschalvergütungen ist der Auftrag erst dann beendet, wenn alle Leistungen, die Gegenstand der Pauschalvergütungsvereinbarung sind, erbracht wurden. Zeitpunkt der sonstigen Leistung ist in diesem Fall somit der Zeitpunkt, zu dem die Abschlussrechnung erteilt wird.

30. Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Im Jahressteuergesetz 2007 sind in Art. 15 verschiedene Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung vorgesehen. Das Jahressteuergesetz wurde vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Die Änderungen waren wegen der Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) im Jahr 2004 und zu Gunsten der Vereinheitlichung der Gebührenordnungen dringend erforderlich. Einige Änderungen sind auf die Initiative der Bundessteuerberaterkammer zurückzuführen. Alle Vorschläge wurden nicht umgesetzt. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben werden:

§ 4 Vereinbarung der Vergütung

Die Regelung zur Honorarvereinbarung soll an § 4 Abs. 1 RVG angeglichen werden. Die Vereinbarung muss ausdrücklich als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet werden sowie Art und Umfang des Auftrages festlegen. Die Vergütungsvereinbarung darf nun zwar auch andere Erklärungen erhalten, sie muss aber deutlich von anderen Vereinbarungen abgesetzt sein.

§ 11 Rahmengebühren

Die Höhe der Rahmengebühren ist nach wie vor unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu bestimmen. Ausdrücklich wird nun über die bisher bereits benannten Kriterien wie Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit oder Bedeutung der Angelegenheit auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie auf das Haftungsrisiko des Steuerberaters als Gebührenbestimmungsfaktoren abgestellt.

§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Der Pauschsatz von 15 % wird auf 20 % angehoben und damit an das RVG angepasst.

§ 17 Dokumentenpauschale sowie § 18 Geschäftsreisen

Diese beiden Normen werden an das RVG angepasst.

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

Die Anwendung der Erstberatungsgebühr in Höhe von 180,- EUR wird beschränkt auf ein erstes Beratungsgespräch mit einem Verbraucher.

§ 24 Steuererklärungen

In § 24 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt eine Klarstellung zur Abrechnung von Körperschaftsteuererklärungen in den Sonderfällen der Organschaft. Es wird geregelt, wie in Organschaftsfällen der Gegenstandswert zu bemessen ist. Vorgesehen ist, dass bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend ist und das entsprechende Einkommen bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen ist.

In § 24 Abs. 1 Nr. 4 wird den geänderten Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes in §§ 27, 28, 37, 38 KStG Rechnung getragen.

In § 24 Abs. 1 Nr. 7 und 8 wird der Gegenstandswert für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung neu definiert. Er wird an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Umsatzsteuergesetz (Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, § 13b UStG) angepasst. Es wird klargestellt, dass auch solche Umsätze, für die nach § 13b Abs. 2 UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, bei der Berechnung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen sind.

In § 24 Abs. 1 Nr. 20 wird ein neuer Gebührentatbestand für die Anfertigung von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a UStG eingeführt. Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung. Der Gebührenrahmen beträgt 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

In § 24 Abs. 1 Nr. 25 wird der neue Gebührentatbestand für die Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen eingeführt. Gegenstandswert ist die angemeldete Bauabzugssteuer, jedoch mindestens 1000,- EUR. Der Gebührenrahmen beträgt 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

In § 24 Abs. 4 Nr. 1 wird ein Gebührentatbestand für Feststellungserklärungen aufgrund der mit dem Jahressteuergesetz 1997 eingeführten gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaft- oder der Grunderwerbsteuer (Bedarfsbewertung) eingeführt. Der Steuerberater erhält hierfür die Zeitgebühr.

In § 24 Abs. 4 Nr. 6 – 12 werden neue Gebührentatbestände für die Anfertigung verschiedener Anträge nach dem Einkommensteuergesetz (§§ 89, 90 Abs. 4, 92a, 92b Abs. 1, 94 Abs. 2, 95 Abs. 2 und Abs. 3 EStG) eingeführt. Der Steuerberater erhält hierfür die Zeitgebühr.

§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Einnahme-Überschuss-Rechnung wird ein neuer Gebührentatbestand mit einem Gebührenrahmen von 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B eingeführt.

§ 26 Ermittlungen des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Der Gegenstandswert wird neu definiert und an den geänderten § 13a EStG angepasst. Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 Satz 1 des EStG.

§ 29 Teilnahme an Prüfungen

Durch die Angabe der Worte „Außen- oder Zollprüfung“ in Nr. 1 wird ein Gebührentatbestand für die Teilnahme an einer Zollprüfung eingeführt.

§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Es erfolgt eine inhaltliche Anpassung an die Regelungen des RVG. Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren ist eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E vorgesehen. Eine Gebühr von mehr als 13/10 kann nur dann gefordert werden, wenn die

Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen erhält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E. Die Erledigungsgebühr gemäß dem alten § 40 Abs. 2 wird nunmehr in § 40 Abs. 8 geregelt. Die §§ 41 bis 43 werden wegen der Neuordnung gestrichen, jedoch teilweise in die neuen § 40 Abs. 2 bis 7 übernommen.

§ 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind nunmehr die Vorschriften des RVG sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gem. § 47a ist die Vergütung nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem 01.01.2007 erteilt worden ist.

Unabhängig von der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2007 erhöht sich auch für ihre Gebühren der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 %. Für die Anwendung des erhöhten Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistung entscheidend.

III. Ausbildungswesen

31. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2007

- am 12.03.2007, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 15.11.2006 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 20.12.2006

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

- mündlicher Teil: vom 15.01.2007 – 24.01.2007 in Potsdam

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2007

- schriftlicher Teil: 16.04./17.04.2007
- mündlicher Teil: 18.06.- 29.06.2007

Anmeldeschluss: 31.01.2007

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 23.11.2006 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2007 - anzumelden. In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

2.3. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

schriftlicher Teil: 05.11./06.11.2007

mündlicher Teil: 15.01.-24.01.2008

Anmeldeschluss: 31.08.2007

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2007 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern!

b) Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Fortbildungsprüfung 2006/07

- mündlicher Teil: Anfang April 2007

In Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2006/07 wird ein Crash-Kurs angeboten.

Dieser wird in der Zeit vom **19.03.2007 bis 23.03.2007** in Form eines Wochenkurses (5 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang werden uns wiederum Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D. als langjährig erfahrener Dozenten zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 09.03.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28708

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2007/08

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2007/08 werden voraussichtlich in Potsdam stattfinden.

- schriftlicher Teil: am 06./07. und 08.12.2007
- mündlicher Teil: voraussichtlich Anfang April 2008

Anmeldeschluss: 15.09.2007

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ - Die aktuelle Ausbildungssituation

Zunächst einmal ist erfreulich, dass durch die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg wiederum Ausbildungsplätze auf hohem Niveau bereitgestellt wurden. Allerdings ist es uns in diesem Jahr nicht gelungen, alle Ausbildungsplätze mit einem geeigneten Bewerber zu besetzen, so dass derzeit 20 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten und demzufolge ein Rückgang an neu eingetragenen Auszubildenden zu verzeichnen ist.

Da uns vor allem auch durch die Ausbildungsringe mitgeteilt wurde, dass Ausbildungsplätze aufgrund fehlender Nachfrage und nicht vorhandener geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können, hatten wir uns mehrfach an die zuständigen Berufsinformationszentren im Land Brandenburg gewandt und um deren Mithilfe gebeten, geeignete Bewerber für das neue Ausbildungsjahr zu finden. Durch die zuständigen Agenturen für Arbeit wurden wir informiert, dass für den Ausbildungsberuf offenkundig nicht genügend interessierte und vor allem geeignete Bewerber zur Verfügung stünden. Letzteres wird uns bedauerlicherweise auch von vielen unserer Kammermitglieder bestätigt.

Wir werden diese Entwicklungen selbstverständlich nicht tatenlos hinnehmen, sondern werden uns durch unsere Teilnahmen an regionalen Ausbildungsmessen, wie z. B. der 2007 in Frankfurt/Oder geplanten „Chance Oderregion“ oder überregionalen Messen wie „Einstieg ABI“ in Berlin um die Akquise von geeigneten Bewerbern bemühen. Auch unsere Initiative „Schulpaten“, die wir demnächst starten, soll der Werbung für unseren Ausbildungsberuf bereits an regionalen Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien dienen.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch auf unsere Ausbildungsplatzbörse im Internet hinweisen. Dort erhalten die Kammermitglieder die Möglichkeit, ihr Ausbildungsplatzangebot für interessierte Schulabgänger zu veröffentlichen.

Natürlich geht die wirtschaftliche Entwicklung, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen belastet, auch nicht spurlos an unseren Kanzleien vorbei. Der Wettbewerb ist auch hier hart und letztendlich entscheiden betriebswirtschaftliche Überlegungen. In diesem Zusammenhang sorgt sich der Kammervorstand auch über sich abzeichnende Folgen der durch die Politik initiierten Befugniserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf dem Gebiete der Umsatzsteuervoranmeldungen. Umfragen der Kammer haben ergeben, dass möglicherweise durch das Wegbrechen von Umsätzen auf dem Gebiete der Buchhaltung negative Folgen bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu erwarten sind. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater sind dennoch gut beraten, durch Ausbildung geeigneter und motivierter Schulabgänger einem drohenden Fachkräftemangel zuvorzukommen. In wenigen Jahren wird es infolge der demographischen Entwicklung zu deutlich weniger Schulabgängern kommen, so dass Absolventen

mit guten schulischen Leistungen sehr begehrt sein werden! Wie anders als durch qualifiziertes Personal wollen wir auf den sich künftig noch verstärkenden Wettbewerb mit anderen Mitbewerbern reagieren? Erinnert sei dabei auch an die Anstrengungen in der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der EDV, die selbstverständlich für die Steuerberater und deren Mitarbeiter neue Herausforderungen darstellen.

Ein weiteres Problem der nächsten Jahre wird die Erhaltung der bestehenden drei Berufsschulstandorte bzw. deren Zweizügigkeit sein.

Im Rahmen des Landesverbandes der Freien Berufe engagiert sich die Steuerberaterkammer Brandenburg im Brandenburgischen Ausbildungskonsens.

Er wird getragen von der Landesregierung, den Kammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB), dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit. Ziel ist es u. a., dass

- o alle ausbildungswilligen und -fähigen Schulabgänger/innen einen Ausbildungsplatzangebot erhalten,
- o alle Brandenburger Betriebe, die ausbilden, auch tatsächlich ausbilden,
- o die praxisorientierte Ausbildung, aber auch die schulischen Leistungen an den allgemeinbildenden Schulen verbessert werden,
- o in der Öffentlichkeit gemeinsam für betriebliche Berufsausbildung geworben wird.

Das Ziel besteht darin, dass durch ein breites Bündnis aller Beteiligten die bestehenden Probleme erkannt und einer Lösung zugeführt werden.

Abschließend möchten wir darüber informieren, dass anlässlich der Winterprüfung 2005/06 sowie der Sommerprüfung 2006 durch die Steuerberaterkammern bei den Prüfungsabsolventen eine „Umfrage zum Verbleib im Beruf“ durchgeführt wurde. Dabei kann festgestellt werden, dass bundesdurchschnittlich ca. 80% der Steuerfachangestellten nach ihrer Ausbildung im Beruf verbleiben. Damit wird bestätigt, dass der Berufsstand überwiegend für sich selbst und nicht etwa für die kaufmännische Wirtschaft ausbildet.

Anmerkung:

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg hat die Auswertung anlässlich der Sommerprüfung 2006 ergeben, dass 87,1 % der Prüfungsabsolventen im Beruf verbleiben!

33. 16. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Berufsbildungsausschuss befasste sich unter Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, mit verschiedenen Tagesordnungspunkten. Darunter u. a.

- o Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- o Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- o Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2007
- o Beschluss über die Regelungen über die Eintragungen von Berufsausbildungsverhältnissen in die Ausbildungsrolle, die Abkürzung der Ausbildungsdauer und die Eignung der Ausbildungsstätte
- o „FIBU-Praxistage 2006“
hier: Erfahrungen, Stand und Ausblicke

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses waren sich einig, dass es aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen und Steuerberaterkammer wieder gelungen sei, trotz verschiedentlich auftretender Probleme eine insgesamt gute Ausbildung zu sichern. Durch die Steuerberaterkammer wurde das Angebot erneuert, gemeinsam mit den beiden Steuerberaterverbänden für eine angemessene Fortbildung der Fachlehrer zu sorgen.

34. Weiterbildungsangebote der Steuerberaterkammer Brandenburg für Auszubildende

Der Berufsbildungsausschuss hatte anlässlich seiner Sitzung am 13.09.2006 bekräftigt, dass neben einer qualifizierten schulischen Ausbildung auch die durch die Steuerberaterkammer auf die spezifische Prüfungssituation ausgerichtete Weiterbildung für Auszubildende von Vorteil ist. Dabei verfüge gerade die Steuerberaterkammer als die nach dem Berufsbildungsgesetz fachlich zuständige Stelle durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die notwendige Kompetenz zur inhaltlichen Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg verpflichtet für ihre Weiterbildungsangebote erfahrene Dozenten, die neben ihrer fachlichen Qualifikation auch über Erfahrungen in Prüfungsausschüssen verfügen. Wichtig ist uns dabei, dass vor allem bei prüfungsvorbereitenden Seminaren Prüfungssituationen durch von uns autorisierte Dozenten möglichst realitätsnah nachgebildet werden. Insofern spricht durchaus vieles dafür, die Angebote der Steuerberaterkammer zu nutzen.

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im I. Halbjahr 2007 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07**

Zeit: 12.01./13.01.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.01.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28620

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2007**

Zeit: vom 05.02.2007 bis 10.02.2007

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

Der Wochenkurs – umfasst insgesamt 68 Unterrichtsstunden, davon entfallen auf das Prüfungsfach Steuerwesen: 35 Unterrichtsstunden; auf das Prüfungsfach Rechnungswesen: 24 Unterrichtsstunden sowie auf das Prüfungsfach Wirtschafts- u. Sozialkunde: 9 Unterrichtsstunden.

Anmeldeschluss: 15.01.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28701

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2007**

Zeit: vom 19.02.2007 bis 07.03.2007 (6 Termine – jeweils montags und mittwochs – mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.02.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28703

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 10.03.2007 – 09.06.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 26.02.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28705

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 24.03.2007 bis 23.06.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 12.03.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28706

- **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung - Sommer 2007 – Das neue Körperschaftsteuerrecht u. a. auch für Wiedereinsteiger in Kanzleien“**

Zeit: am 06.03.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 21.02.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28704

Achtung: Dieses Seminar wird **gleichfalls für Wiedereinsteiger in den Kanzleien angeboten!!!**
Es soll spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer festigen und vertiefen sowie gegebenenfalls Wissenslücken aufdecken. Den Prüfungsbewerbern wird die Möglichkeit geboten, sich so ein fundiertes theoretisches Wissen auf dem Gebiet des neuen Körperschaftsteuerrechts anzueignen. Für die Praktiker werden u. a. auch Hinweise zur Ausfüllung der Steuerformulare gegeben.

- **Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2007**

Zeit: 30.03./31.03.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.03.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28702

- **Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2007 -**

Zeit: am 15.06./16.06.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 29.05.2007

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28707

Für alle Seminarveranstaltungen werden ab sofort Anmeldungen entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldungen auch Online vorgenommen werden können!

Bereits heute möchten wir vorab auf die Crash-Kurs-Termine für Auszubildende im II. Halbjahr 2007 wie folgt hinweisen:

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 08.09.2007 – 01.12.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 22.09.2007 bis 15.12.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

- **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – Das neue Körperschaftsteuerrecht u. a. auch für Wiedereinsteiger in den Kanzleien“**

Zeit: am 19.09.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08**

Zeit: vom 15.10.2007 bis 20.10.2007

Ort: „Märkisches Gildehaus“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

- **Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08**

Zeit: 02.11./03.11.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 -

Zeit: am 11.01./12.01.2008

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

35. FIBU-Praxistage am OSZ Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht

„Auszubildende sollen praxisnah unterrichtet werden – aber wie? Im Rahmenlehrplan steht etwas von integrierter Datenverarbeitung. Fontane wurde sagen: „Das ist ein weites Feld“. Im Berufsbildungsausschuss wurde die Forderung der Arbeitgeber, die Schüler mit einem Buchführungsprogramm frühzeitig vertraut zu machen, an die Fachlehrer für zukünftige Steuerfachangestellte heranzutragen.

Dieser Aufgabe stellten sich die Fachlehrer Frau StR Hella Dombrowski und Frau StR Uta Huxdorff am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin. Grundlage war eine gute Fortbildung, organisiert von der Steuerberaterkammer Brandenburg in Zusammenarbeit mit der DATEV.

Die erste Projektwoche im Schuljahr 2005/06 wurde durchweg gut von den Arbeitgebern beurteilt. Nach Auswertung mit den Auszubildenden fanden in der Woche vom 25.09.2006 bis 29.09.2006 zum zweiten Mal die FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin statt. Für die Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres war es die zweite Schulwoche. Dieser Zeitpunkt ist für den minimalen theoretischen Vorlauf optimal. Die Vorbereitung und tägliche Nachbereitung während der Projektwoche gestaltete sich auch diesmal sehr intensiv. Die Voraussetzung Blockunterricht ist zum Einen positiv für die Freistellung der Auszubildenden des ersten Lehrjahres (es bedarf keiner Freistellung), bringt aber auch Nachteile mit sich, z.B. es gab Schwierigkeiten bei der Freistellung der zwei Auszubildenden des dritten Lehrjahres.

Diese Auszubildenden unterstützen die Fachlehrer bei der Umsetzung des Programms am PC und stellen anschaulich den Bezug zur Praxis dar. Nach zweimaliger Durchführung der Projektstage kommen wir zu dem Schluss, diese Hilfe ist wichtig und unverzichtbar.

Unser Dank an dieser Stelle an die Steuerkanzleien Sand, Neuruppin sowie Zauft und Feske, Wittstock für die Freistellung ihrer Auszubildenden!

Für dieses Projekt benötigen wir den PC-Raum mindestens für drei Tage – auch dies ist organisatorisch nicht so leicht im laufenden Schulbetrieb zu ermöglichen. Hier möchten wir unserem Abteilungsleiter Herrn StD Reinhard Blume Dank sagen.

Negativ war die Kapazität unseres Netzwerkes an der Schule, d. h. das Programm stürzte oft ab. Im Schuljahr 2007/08 soll dies aber behoben werden.

In Auswertung der zweiten Projekttag, an denen 32 Auszubildende mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen teilnahmen, können wir sagen, dass bis auf vier Auszubildende, alle Teilnehmer mit dem Programm automatisiert arbeiten können und den Zusammenhang zwischen manueller Buchung (Schule) und praktischer Ausbildung verstanden haben. Von den restlichen vier Auszubildenden war ein Auszubildender noch nicht im Ausbildungsbetrieb in der Buchführung eingesetzt und die drei anderen Auszubildenden waren das erste Mal in dieser Woche in der Berufsschule.

Für die nächsten FIBU-Praxistage wäre es gut, einen zweiten Belegfall für die Auszubildenden mit Vorkenntnissen zu haben.

Wie kann sich das eine Berufsschule finanziell leisten? Die Belegmappe finanzierte die Steuerberaterkammer Brandenburg – vielen Dank dafür. Wir sehen dies als Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen Praxis und Theorie. Dank auch an die Schulbetreuung durch die DATEV.“

(Uta Huxdorff, Fachlehrerin am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin)

Anmerkung: Die Steuerberaterkammer möchte den beiden Fachlehrerinnen, Frau StR Uta Huxdorff und Frau StR Hella Dombrowski sowie dem zuständigen Abteilungsleiter Herrn StD Reinhard Blume, für deren Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der FIBU-Praxistage ein herzliches Dankeschön aussprechen! Durch ihr fachliches Wissen war es möglich, die Veranstaltung auf hohem Niveau durchzuführen!

36. Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir erneut auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

- Gemäß § 2 Abs. 1 BUrlG beträgt der Mindest-Jahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres **volljährige Auszubildende** 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
- Für bei Beginn des Kalenderjahres **minderjährige Auszubildende** sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten. Das Gesetz bestimmt in

- diesen Fällen einen Mindesturlaub für
 - Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
 - Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
 - Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden (§ 5 Abs. 1 und 2 BUrlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

- Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BUrlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
- Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Gemäß § 6 BUrlG besteht gegenüber einem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, sofern beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).

37. Master-Studiengang der Hochschule Wismar für steuerberatende und wirtschaftsprüfende Berufe ohne vorheriges Hochschulstudium

Im September 2005 startete der weiterbildende Master-Fernstudiengang Business Consulting an der Hochschule Wismar. Der Studiengang vermittelt als deutschsprachiges Programm in einer berufsbegleitenden Form in vier Semestern das kaufmännische Know-how, das zur erfolgreichen Bewältigung betriebswirtschaftlicher Projekte notwendig ist. Er richtet sich explizit an Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sowie deren qualifizierte Kanzleimitarbeiter.

Die Präsenzphasen können außer in Wismar auch in Frankfurt am Main absolviert werden. Das mit einem staatlichen Master-Abschluss endende Studium richtet sich nicht nur an Hochschulabsolventen. Als Zulassungsvoraussetzung ist auch die Prüfung als Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer anerkannt. Nähere Informationen zum Studium Business Consulting sind unter www.mbc-wismar.de verfügbar.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

- 8 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 26.09.
Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 2006
EStG für die Inanspruchnahme haus-
haltsnaher Dienstleistungen
hier: von Umzugsspeditionen durchge-
führte Umzüge für Privatpersonen

Ausgabe 74/06

- 9 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 09.10.
für das Kalenderjahr 2007 2006
Kurzinformation auf dem Gebiet der
Ertragsteuern, Ausgabe 64/06
vom 25. Juli 2006

36 - S 2365 - 3/06

36 S 2533 - 5/06 und 6/06

Die Veröffentlichungen können gegen Einsendung eines
mit 0,55 EUR (8) bzw. 0,90 EUR (9) frankierten Um-
schlages bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

39. Sanierungsprivileg und nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 EStG

Der Bundesfinanzhof orientiert sich in seinen Ent-
scheidungen zur Berücksichtigung von eigenkapitaler-
setzenden Darlehen als nachträglichen Anschaffungs-
kosten bei § 17 EStG strikt am Zivilrecht. Daher fol-
gen aus dem Sanierungsprivileg des § 32 a Abs. 3 Satz
3 GmbHG folgende einkommensteuerrechtliche Be-
nachteiligungen.

Hat ein Darlehensgeber vor der Krise der GmbH der
Gesellschaft ein Darlehen gegeben, das keinen eigen-
kapitalersetzenden Charakter hatte, und wird er in der
Krise zum Zwecke ihrer Überwindung Gesellschafter
mit einer im § 17 EStG geforderten Beteiligungshöhe,
führt dies nicht zu einer Umqualifizierung dieses Dar-
lehens als eigenkapitalersetzend. Auch weitere Darle-
hen danach werden, obwohl in der Krise gegeben,
nicht eigenkapitalersetzend, so dass der Verlust der
Darlehensforderungen nicht zu nachträglichen An-
schaffungskosten führt.

Dieses Sanierungsprivileg gilt nicht für Darlehen, die
bereits vor Eintritt der Krise eigenkapitalersetzenden
Charakter hatten oder für Gesellschafter oder Drittem,
die bereits vor der Krise den Regeln des Eigenkapital-
ersatzrechts unterlegen haben. In diesen Fällen sind
ausgefallenen Darlehen daher steuerlich berücksichti-
gungsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom
17. Oktober 2005 (EFG 2006, S. 110) demgegenüber
entschieden, dass das zivilrechtliche Sanierungsprivi-
leg nicht dazu führe, dass die Darlehensverluste keine
Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG seien.
§ 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG ändere nichts am tatsäch-
lichen Charakter der gewährten Darlehen als Eigenka-
pitalersatz, er suspendiere nur die Rechtsfolgen, an
welche die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs
(BFH) sowieso nicht anknüpfe. Die vom BFH gefor-
derte Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis
liege auch im Falle des zivilrechtlichen Sanierungs-
privilegs vor. Das Sanierungsprivileg solle Anreize
dazu bieten, GmbH's Risikokapital zur Verfügung zu
stellen. Es dürfe nicht dadurch ins Gegenteil verkehrt
werden, dass Sanierungskapital gebende Gesellschafter
gegenüber anderen Gesellschaftern steuerlich be-
nachteiligt würden.

Gegen dieses Urteil ist unter dem Az. VIII R 66/05
eine Revision beim BFH anhängig. Nach einer Verfü-
gung der OFD Frankfurt, S 2244 A – 37 – St 215, vom
21. August 2006 ruhen Einsprüche, die sich gegen die
Nichtberücksichtigung von Sanierungskapital als
nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung
richten, gem. § 365 Abs. 2 Satz 2 AO.

40. Leistungszeitpunkt der Zahlung an die Finanzbehörde bei Scheckzahlung

Durch das am 9. November 2006 vom Deutschen
Bundestag verabschiedete Jahressteuergesetz 2007
wird § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO folgendermaßen geändert:

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt bei der Hingabe
oder Übersendung eines Schecks drei Tage nach Ein-
gang des Schecks als entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1
AO).

Nach Ansicht des Gesetzgebers stellt die bisherige
Regelung, nach der eine wirksam geleistete Zahlung
bei der Übergabe eines Schecks am Tag des Eingan-
ges eingetreten ist, eine rechtliche Bevorzugung der
Scheckzahlung dar. Die sich daraus ergebenden Zins-
vorteile des Steuerpflichtigen seien nicht vertretbar, so
dass oben dargestellte Änderung notwendig sei.

Die Bundessteuerberaterkammer hat diese Neurege-
lung in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2006
(siehe www.bstbk.de) kritisiert, da der Gesetzgeber
die Bedeutung des Schecks als Zahlungsmittel u. E.
unzutreffend als gering einschätzt. Zudem wird mit
dieser Gesetzesänderung eine international einmalige
Überreglementierung geschaffen, während das
Scheckrecht gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass
seine wesentlichen Grundlagen international überein-
stimmen.

Steuerberater und Steuerpflichtige müssen sich rechtzeitig auf diese Maßnahme einstellen, da die Regelung nach Zustimmung durch den Bundesrat am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 in Kraft tritt.

41. Umsatzsteuer: Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

Bestehen Zweifel, ob eine beabsichtigte Lieferung oder ein beabsichtigter innergemeinschaftlicher Erwerb eines Gegenstandes unter die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG fällt, haben die Lieferer und die Abnehmer bzw. die innergemeinschaftlichen Erwerber die Möglichkeit, bei der zuständigen Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) einzuholen. UvZTA können auch von den Landesfinanzbehörden (z. B. den Finanzämtern) beantragt werden.

Die Zollverwaltung hat nunmehr einen neuen Vordruck zum Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke aufgelegt, der ab sofort zu verwenden ist. Ferner ergeben sich in einigen Fällen geänderte Zuständigkeiten der zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten.

Der betreffende Vordruck sowie das BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2006 (IV A 5 - S 7220 - 71/06) werden im Internetportal der Zollverwaltung (www.zoll.de) zur Verfügung gestellt.

42. Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung bei Empfang der Rechnung durch einen beauftragten Dritten (sog. c/o-Rechnungen) – BMF-Schreiben vom 28. März 2006 (IV A 5 – S 7280a – 14/06)

Wie vor kurzem mitgeteilt, reicht es nach Auffassung des BMF bei sog. c/o-Rechnungen aus, wenn sich aus der Angabe einer Steuernummer des Leistungsempfängers oder einer Auftragsnummer und zusätzlich über beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger vorzuhaltende Unterlagen, der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers **ohne umfangreiche Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörde** ermitteln lassen (Antwortschreiben des BMF vom 11. Oktober 2006, IV A 5 – S 7280 a – 50/06, auf eine Eingabe der Bundessteuerberaterkammer vom 6. Juni 2006).

Nach Auskunft des BMF ergeben sich der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers nur dann **ohne umfangreiche Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörde**, wenn in der c/o-Rechnung selbst auf die diese Angaben enthaltenden Unterlagen hingewiesen wird. So ist es ausreichend, wenn in einer c/o-Rechnung z. B. auf den dieser Rech-

nung zugrunde liegenden Vertrag Bezug genommen wird und sich die erforderlichen Angaben bezüglich des Leistungsempfängers, also insbesondere der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers, aus dieser Vertragsurkunde ergeben.

43. Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen gem. § 8 Nr. 7 GewStG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil C-294/97 vom 26. Oktober 1999 („Eurowings“; BStBl. II 1999, S. 851) entschieden, dass die Ausnahme vom Hinzurechnungsgebot des § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG aufgrund ihrer Anknüpfung an die Ansässigkeit des Vermieters oder Verpächters im Ausland einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit darstellt. Daraufhin hatte die Finanzverwaltung mit gleich lautenden Erlassen vom 26. April 2000 (BStBl. I 2000, 486) reagiert, wonach bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in den Fällen, in denen der ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber in einem EU- bzw. EWR-Staat oder in einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags auszusetzen sei, soweit sie die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG betreffe.

Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 15. Juli 2005 (BStBl. II 2005, S. 716) entschieden, dass die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter weder gegen gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbote noch gegen den Gleichheitssatz verstößt. Die Klägerin hatte geltend gemacht, es läge eine unzulässige (umgekehrte) Inländerdiskriminierung vor, weil sie schlechter behandelt werde als ein Steuerpflichtiger, der einen vergleichbaren Pachtvertrag mit einem Verpächter aus dem EU-Ausland abgeschlossen habe. Der BFH folgte dem nicht. Die Entscheidung des EuGH sei nicht einschlägig, da es im Streitfall an einem Auslandsbezug fehle. Auf rein interne Sachverhalte eines Mitgliedstaates seien die Grundfreiheiten nicht anwendbar.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Oktober 2006 die Erlasse vom 26. April 2000 mit der Maßgabe aufgehoben, dass

- in den Fällen eine Hinzurechnung endgültig unterbleibt, in denen der Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber, der im EU-Ausland, einem EWR-Staat oder in einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das vermietete Anlagegut nachweislich in einem Betriebsvermögen hält, und
- in den übrigen Fällen die Hinzurechnung endgültig vorzunehmen ist.

Der Erlass wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Er steht für eine Übergangszeit unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

44. Amtliche Vordrucke EÜR

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. September 2006 den amtlichen Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung“ (Anlage EÜR) für das Kalenderjahr 2006 bekannt gegeben. Inhaltlich haben sich u. E. keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben; soweit ersichtlich ist das Formular lediglich maschinenlesbar gestaltet worden. Das entsprechende BMF-Schreiben finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de, Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben.

45. Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2007

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 ist der Sparerfreibetrag gem. § 20 Abs. 4 EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 auf 750 EUR bei Einzel- bzw. 1.500 EUR bei Zusammenveranlagung abgesenkt worden. In Ergänzung zur Absenkung des Sparerfreibetrages ist nach § 52 Abs. 55 f EStG vorgesehen, dass die Kreditwirtschaft die in vorhandenen Freistellungsaufträgen enthaltenen Beträge in entsprechend reduzierter Höhe weiterhin berücksichtigen kann, auch wenn kein neuer Freistellungsauftrag vorliegt. Damit soll der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Kreditwirtschaft beschränkt werden.

Mit Schreiben vom 4. August 2006 hat das Bundesministerium der Finanzen das Muster eines Freistellungsauftrags für Kapitalerträge bekannt gegeben, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und ist vorab im Internetauftritt des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben abrufbar.

46. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind

Das Bundesministerium der Finanzen hat durch ein BMF-Schreiben vom 20. September 2006 (IV A 6 - S 7327 - 11/06) ein neues Merkblatt (Stand: 1. Januar 2007) zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen herausgegeben.

In diesem Merkblatt, das im BStBl. I 2006, S. 563 veröffentlicht ist und auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) zum Download zur Verfügung steht, wird detailliert das Verfahren beschrieben, das der Unternehmer bei entsprechenden Personenbeförderungen befolgen muss. Beigefügt sind diesem Merkblatt als Anlage 1 der Vordruck einer Anzeige eines im Ausland ansässigen Unternehmers über die Ausführung grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen (§ 18 Abs. 12 Satz 1 UStG) sowie als Anlage 2 die für die jeweiligen Staaten zuständigen zentralen Finanzämter.

Das Merkblatt kann auch gegen Einsendung eines mit 1,45 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

47. Eckpunkte der Arbeitsgruppe „Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland“

Am 2. November 2006 hat sich die Arbeitsgruppe „Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland“ auf die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform für 2008 geeinigt. Diese Einigung hat nicht in allen Punkten die erwarteten Klarstellungen gebracht. In mehreren Fällen hat die Arbeitsgruppe lediglich Alternativen aufgezeigt, so dass viele Details dem Gesetzgebungsverfahren überlassen werden.

Beschlossen wurden die folgenden Maßnahmen:

- Der Körperschaftsteuersatz sinkt von 25 % auf 15 %.
- Die Gewerbesteuermesszahl wird von 5 % auf 3,5 % gesenkt. Für Personenunternehmen bleibt es beim Staffeltarif von 1 %, 2 % und 3 %.
- Der Anrechnungsfaktor für die Gewerbesteuer im Rahmen des § 35 EStG steigt von 1,8 auf 3,8.
- Personenunternehmen erhalten die Möglichkeit, über eine (gesellschafterbezogene) Thesaurierungsrücklage nicht ausgeschüttete Gewinne wie Körperschaften mit einem Satz von 29,8 % zu versteuern. Spätere Ausschüttungen müssen nachversteuert werden. Um die Gewinnverwendung nachvollziehen zu können, werden zusätzliche Konten für die Gesellschafter geführt werden müssen.
- Kleine Personenunternehmen sollen von einer großzügigeren Ansparabschreibung profitieren. Dazu soll § 7 g EStG aufkommensneutral umgestaltet werden.
- Das Halbeinkünfteverfahren wird ab dem 1. Januar 2009 durch eine Abgeltungssteuer (mit Veranlagungswahlrecht) mit einem Satz von 25 % auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren ersetzt.

Zur Gegenfinanzierung sollen die folgenden Änderungen dienen:

- Die Gewerbesteuer wird nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein.
- Die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer entfällt. Stattdessen sollen oberhalb eines Freibetrags von 50.000 € alle Zinsen sowie die pauschalierten Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen zu 25 % hinzugerechnet werden.
- Der Zinsabzug wird bei der Körperschaftsteuer auf einen bestimmten Prozentsatz des Gewinns beschränkt (Zinsschranke). Vorgesehen ist eine Freigrenze von 1 Mio. €. In einem Jahr nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können unbeschränkt vorgetragen werden. Der Zinsabzug wird nicht beschränkt,

wenn nachgewiesen wird, dass das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital bei allen verbundenen Unternehmen nicht günstiger ist, als bei dem betrachteten Unternehmen. Dafür soll § 8 a KStG gestrichen werden.

- Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Wertpapierleihe sollen eingeschränkt werden.
- Die Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG soll verschärft werden.
- Die degressive Abschreibung wird abgeschafft.
- Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter sollen nur noch Unternehmen in Anspruch nehmen können, die auch unter § 7 g EStG fallen.
- Die steuerlichen Konsequenzen von Funktionsverlagerungen sollen geregelt werden. Hierzu befindet sich ein BMF-Schreiben in Vorbereitung.

48. Jahressteuergesetz 2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedet

Am 9. November 2006 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2007 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Gegenüber dem Kabinettsbeschluss hat der Finanzausschuss im Nachgang zur öffentlichen Anhörung vom 16. Oktober 2006 auf verschiedene Einwendungen der Bundessteuerberaterkammer reagiert und Änderungen in das Gesetz eingefügt. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Punkte:

EStG:

- Eine Bilanzberichtigung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz einer Steuerfestsetzung zugrunde liegt, die noch geändert werden kann (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EStG).
- Die vom Arbeitgeber an nicht kapitalgedeckte, kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen gezahlten Sanierungsgelder werden nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erfasst (§ 19 EStG). Andere Sonderzahlungen werden lohnsteuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat hier zumindest in Teilbereichen auf die von den Sachverständigen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Neuregelung reagiert.
- Zur Vermeidung von Verwerfungen in Fällen des Progressionsvorbehalts (§ 32 b EStG) bei Vorliegen von Gewinneinkünften, für die ein Entlassungsbetrag anzusetzen ist, (§ 32 c EStG) werden Anpassungen in beiden Paragraphen vorgenommen.
- Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung wird von Geschenken auch auf betrieblich veranlasste Sachzuwendungen ausgedehnt; der Pauschalsteuersatz soll statt 45 % nur noch 30 % betragen (§ 37 b EStG). Damit ist den Forderungen der Bundessteuerberaterkammer teilweise Rechnung getragen worden.

- In § 50 d Abs. 9 EStG ist eine Klarstellung über die von der von der Freistellung ausgenommenen Einkünfte eingefügt worden.

KStG:

- Die Änderungen in den §§ 8 Abs. 3, 8 b Abs. 1 KStG zu Korrekturmöglichkeiten von Steuerfestsetzungen bei Vorliegen einer verdeckten Einlage sind ergänzt worden, um zu erreichen, dass es in Dreieckskonstellationen nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Die von der Bundessteuerberaterkammer vorgetragenen Bedenken haben hier Berücksichtigung gefunden. Die Änderung des § 3 Nr. 40 EStG betrifft den selben Problembereich.

UStG:

- Der Abgabezeitraum für Zusammenfassende Meldungen (§ 18 a UStG) bleibt unverändert, von der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe wird Abstand genommen. Die Forderungen der Bundessteuerberaterkammer sind damit erfüllt.

AO:

- Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates neben der qualifizierten Signatur auch andere sichere Verfahren zulassen, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten Dokuments sicherstellt.
- Für die Erteilung der verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO wird nunmehr eine Gebühr erhoben.
- Nach § 172 Abs. 3 AO und § 367 Absatz 2 b AO bekommen die Finanzbehörden die Möglichkeit, anhängige „Massenanträge“ und „Masseneinsprüche“, die eine vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfrage betreffen, durch Allgemeinverfügung insoweit zurückzuweisen.
- Eine wirksam geleistete Zahlung gilt bei der Hingabe oder Übersendung eines Schecks drei Tage nach Eingang des Schecks als entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO).
- Auf die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 251 AO, wonach der Fiskus im Vergleich zu anderen Gläubigern im Insolvenzverfahren bevorzugt worden wäre, wird verzichtet.
- Nach § 367 Abs. 2 a AO kann die Finanzbehörde vorab über Teile eines Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.

StBGebV:

- Die ursprünglich für einen neuen § 23 Abs. 2 StBGebV vorgesehenen Tätigkeiten (Anträge nach §§ 89, 90 Abs. 4, 92 a, 92 b Abs. 1, 94 Abs. 2, 95 Abs. 2 und Abs. 3 EStG) wurden abweichend vom Kabinettsbeschluss nunmehr in § 24 Abs. 4 Nr. 6 -12 StBGebV aufgenommen.
- Die geplante Änderung der gebührenrechtlichen Erfassung von Selbstanzeigen (§ 30 StBGebV) wurde aufgegeben, so dass die alte Rechtslage fortbesteht. Der Gesetzgeber hat damit einen Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer aufgegriffen.
- Die Absätze 2 bis 4 des § 40 StBGebV („Verfahren vor den Verwaltungsbehörden“) wurden den Vorschlägen der Bundessteuerberaterkammer entsprechend überarbeitet. Der obere Gebührenrahmen dieser Ermäßigungsvorschriften wurde entsprechend der neu gefassten Geschäftsgebühr des § 40 Abs. 1 StBGebV um den 2,5-fachen Satz erhöht. Im neuen § 40 Abs. 8 StBGebV wurde die auch in der alten Rechtslage vorhandene Erledigungsgebühr wieder aufgenommen. Diese kann der Steuerberater weiterhin neben der Geschäftsgebühr geltend machen (siehe auch Tz. 30).

49. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 Abs. 2 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 10. November 2006, IV A 7 – S 0338 – 50/06 (s. Anlage) Abschnitt I des BMF-Schreibens vom 27. Juni 2005 (BStBl. 2005 I S. 794) neu gefasst und folgende vier Punkte geändert:

- a) Bisher war den Steuerbescheiden hinsichtlich der Frage der Vorläufigkeit folgender Erklärungstext beigefügt:

„Die Festsetzung der Einkommensteuer ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesfinanzhof bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Verfahren vorläufig hinsichtlich ...“

Das BMF hat festgelegt, dass der Einleitungstext zur Erläuterung der Vorläufigkeit nunmehr wie folgt aussehen soll:

„Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich...“

Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies eine weitere Verkomplizierung, da der erläuternde Text weggefallen ist und durch die bloße Normnennung ersetzt wird.

- b) Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 21. Juni 2006, 2 BvL 2/99, die **Verfassungsmäßigkeit des für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000 geltenden § 32 c EStG bestätigt** hat. Dies bedeutet, dass

- Nummer 7 – Anwendung des § 32 c EStG für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000 – der Anlage zum BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl. 2005 I S. 794), zuletzt neu gefasst durch BMF-Schreiben vom 16. Februar 2006 (BStBl. 2006 I S. 214), mit sofortiger Wirkung gestrichen wird;

- wegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 32 c EStG ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren nicht mehr in Betracht kommt;

- bisher bewilligte Vollziehungsaussetzungen widerrufen werden; in Fällen, in denen die Finanzgerichte oder der BFH nach § 69 Abs. 3 FGO Aussetzung der Vollziehung gewährt haben, wird nach § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO die Aufhebung des Vollziehungsaussetzungsbeschlusses beantragt werden. Ferner ist davon auszugehen, dass nach Maßgabe des § 237 AO Aussetzungszinsen festgesetzt werden.

- c) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Vorläufigkeitsvermerk gem. Nummer 1 Buchstabe b – Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG), für Veranlagungszeiträume ab 2005 – auch die Frage umfasst, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften aufgrund der **Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz** verfassungswidrig sind.

- d) Letztlich wird klargestellt, dass die Festsetzungen des Solidaritätszuschlags hinsichtlich der **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig** vorzunehmen sind.

50. Einführung sogenannter Real Estate Investment Trusts (REITs)

Der Gesetzentwurf zur Einführung von REITs ist am 2. November 2006 im Kabinett verabschiedet worden.

Aus Gründen des Mieterschutzes sowie zur Gewährleistung einer sozialen Stadtentwicklung werden vor dem 1. Januar 2007 erbaute Bestandswohnimmobilien explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert. Unter Mietwohnimmobilien sind solche Immobilien zu verstehen, deren Nutzfläche überwiegend, also zu

mehr als 50 %, Wohnzwecken dient. Da allein Bestandswohnimmobilien aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, darf ein REIT den Neubau von Mietwohnimmobilien finanzieren und sich auf diesem Weg auf Wohnimmobilien spezialisieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unter folgendem Link abrufbar: [Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen](#) (PDF 444 KB).

51. Verfahrensrechtliche Probleme beim Elster-Online-Verfahren

Mit der seit Jahresanfang möglichen Abgabe von Steuererklärungen auch ohne eigenhändige Unterschrift auf elektronischem Wege will die Finanzverwaltung das Steuerverfahren schlanker machen. Noch sind hierbei jedoch eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen ungeklärt. Das geht aus einem aktuellen Fachbeitrag des Wissenschaftlichen Arbeitskreises des DWS-Instituts hervor. Die Experten kommen zu dem Schluss, dass die elektronische Steuererklärung nicht wirksam ist, denn bei ihrer Übermittlung erfolgt lediglich die Authentifizierung des Datenübersmitters, der Steuerpflichtige selbst ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Bei der heute bestehenden Forderung des Gesetzgebers nach einer eigenhändigen Unterschrift des Steuerpflichtigen handelt es sich aber nicht lediglich um eine Formalie, vielmehr ist sie mit rechtlichen Konsequenzen verbunden, die im Fachbeitrag aufgezeigt werden. Um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist eine verfahrensrechtliche Brücke notwendig, die bewirkt, dass die vom Steuerberater per Elster-Online-Verfahren abgegebene elektronische Erklärung dem Steuerpflichtigen als eigene wirksame Erklärung zuzurechnen ist. Erst dann kann empfohlen werden, bei der Abgabe der Steuererklärung diesen neuen und unbürokratischen Weg zu gehen.

Der wissenschaftliche Arbeitskreis des DWS-Instituts hat in seinem aktuellen Fachbeitrag verfahrensrechtliche Konsequenzen untersucht, die mit der seit Jahresanfang möglichen papierlosen elektronischen Steuererklärung verbunden sind. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen von Elster-Online vorgesehene Authentifizierung nicht die vorgeschriebene persönliche Unterschrift ersetzt und insofern die Steuererklärungen formal unwirksam sind. Gleichzeitig zeigt der Fachbeitrag Lösungsmöglichkeiten auf, die vor allem darin bestehen, dass die Finanzverwaltung die über Elster-Online eingereichten Steuererklärungen bis zu einer gesetzlichen Klarstellung zu Gunsten des Steuerpflichtigen als wirksam anerkennt und auch bei Übermittlung durch den Steuerberater dem Steuerpflichtigen zurechnet.

Das Elster-Online-Verfahren ist ein begrüßenswerter Beitrag zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens;

insofern sollte die vom wissenschaftlichen Arbeitskreis des DWS-Instituts angeregte verfahrensrechtliche Brücke rasch umgesetzt werden. Der Fachbeitrag „Verfahrensrechtliche Probleme der elektronischen Steuererklärung“ ist unter www.dws-institut.de abrufbar.

52. Steuerliche Behandlung von Überbrückungsgeld – Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide aus Billigkeitsgründen

Das von der Bundesagentur für Arbeit nach SGB III gewährte Überbrückungsgeld unterlag bis zum 31. Dezember 2002 dem Progressionsvorbehalt des § 32 b EStG. Durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 wurde es rückwirkend zum 1. Januar des Jahres aus dem Katalog der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen herausgenommen. Die Arbeitsverwaltung hat jedoch auch in der Folge noch Hinweise zur steuerlichen Behandlung erteilt, in denen sie darauf hinwies, dass das Überbrückungsgeld dem Progressionsvorbehalt unterliege und in der Steuererklärung anzugeben sei. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Bundesagentur Anfang Januar 2005 dazu aufgefordert, diese Hinweise zu überarbeiten und zu korrigieren.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat ebenfalls 2005 gegenüber dem Finanzministerium Baden-Württemberg die Frage aufgeworfen, ob bestandskräftig gewordene Einkommensteuerbescheide, in denen das Überbrückungsgeld aufgrund falsch ausgestellter Bescheinigungen der Arbeitsverwaltung unzutreffend dem Progressionsvorbehalt unterworfen wurde, aus Billigkeitsgründen geändert werden können. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder teilte das Finanzministerium Baden-Württemberg nunmehr Folgendes mit.

„Im Hinblick darauf, dass den von der Arbeitsverwaltung falsch ausgestellten Bescheinigungen eine so erhebliche Bedeutung für fehlerhafte Steuerfestsetzungen zukommt und auch die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die Richtigkeit der Bescheinigungen vertraute, kann abweichend von den im Billigkeitsverfahren maßgebenden Grundsätzen zur Überprüfung bestandskräftig festgesetzter Steuern ausnahmsweise einem Antrag auf Erlass der zu hoch festgesetzten Steuer aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 227 AO zugestimmt werden. Unbeachtlich ist, ob es sich im Einzelfall um einen beratenen oder nicht beratenen Steuerpflichtigen handelt.“

Der Erlass kommt jedoch nur in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, da die betroffenen Fälle im Rahmen eines automationsgestützten Verfahrens nicht ermittelt werden können. Dem Antrag ist die von der Arbeitsverwaltung ausgestellte Bescheinigung über den Bezug von Überbrückungsgeld beizufügen.

53. Steuerermäßigungen im Stromsteuerrecht

Strom, der von **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft** zu betrieblichen Zwecken verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR für 1 MWh Strom. „Betrieblicher Verbrauch“ ist nicht nur der Verbrauch für die Produktion im engeren Sinne, sondern auch für betriebliche Zwecke wie z. B. Beleuchtung, Heizung und den Betrieb von Büromaschinen.

Wer steuerbegünstigten Strom entnehmen will, bedarf nach § 9 Abs. 4 StromStG i. V. m. § 8 StromStV der zuvor erteilten **Erlaubnis** des zuständigen Hauptzollamtes.

Nicht ermäßigt ist in diesem Fall die sog. Sockelverbrauchs menge (§ 9 Abs. 5 StromStG) je Kalenderjahr. Die Sockelverbrauchs menge beträgt 25 MWh. Aus praktischen Gründen wurde im Stromsteuerrecht festgelegt, dass die Sockelverbrauchs menge (wie auch die restliche Verbrauchsmenge) zunächst vom Versorger mit dem ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR zu versteuern ist. Die Differenz zwischen dem Regelsteuersatz nach § 3 StromStG von 20,50 EUR und dem ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 3 StromStG von 12,30 EUR beträgt 8,20 EUR für 1 MWh. Für diese Differenz wird das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft Steuerschuldner und hat dafür eine **Steueranmeldung** abzugeben.

Der Teil des Sockelbetrags (205 EUR), für den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft selbst Steuerschuldner werden, ist dem zuständigen Hauptzollamt direkt anzumelden und an dieses zu überweisen. Unternehmen, die nicht ausschließlich eine Tätigkeit des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ausüben, sind nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu klassifizieren. Nach § 15 StromStV wählt das Unternehmen die Methode, nach welcher der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ermittelt werden soll: nach der Anzahl der Beschäftigten, nach den steuerbaren Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, nach der Wertschöpfung oder nach der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten.

Die Entscheidung über die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige trifft das Hauptzollamt. Die Wahl der Methode zur Klassifizierung ist vom Antragsteller im Erlaubnis antrag zu bestimmen. Die Stromsteuer wird nach § 10 Abs. 1 StromStG **erlassen, erstattet oder vergütet**, wenn Strom durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu **betrieblichen Zwecken** entnommen wird, soweit sie den Betrag von 512,50 Euro je Kalenderjahr übersteigt. Außerdem werden die Einsparungen des Unternehmens im Rahmen der **Rentenversicherungsbeiträge** (Arbeitgeberanteil) bei der Berechnung der Entlastung berücksichtigt.

Formulare zur Stromsteueranmeldung und weitere Informationen finden Sie unter [Zoll online](#).

54. Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (Bundestags-Drucksache 16/2930 vom 12. Oktober 2006 und 16/3307 vom 8. November 2006)

Die Bundessteuerberaterkammer hat in vorgenannter Angelegenheit eine Stellungnahme abgegeben, die wir im Internet veröffentlicht haben.

Über das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens werden wir informieren.

55. Bewerber erhält Fahrkosten von Firma zurück

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass Unternehmen grundsätzlich die Fahrkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen müssen. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt/Main in einem Urteil entschieden. Es sprach einem Mann aus dem bayerischen Fürth 120 Euro Benzinkosten zu. Er hatte sich bei einem Frankfurter Bauunternehmen als Vertriebsleiter beworben und fuhr dazu mehr als 200 Kilometer zum Vorstellungsgespräch. Danach bekam der Mann eine Absage. Darauf verlangte er von der Firma eine Benzin- und Telefonkostenpauschale sowie einen Zuschuss zur Verpflegung. Nach dem Richterspruch steht ihm zumindest der Ersatz der Benzinkosten zu, da die Firma dies in ihrer Einladung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hatte (Az.: 7 Ca 6251/02).

Wir verweisen insoweit auf unser Mitteilungsblatt 02/2003, Tz. 46.

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Der steuerberatende Beruf in der Slowakei

Der Beruf des Steuerberaters ist in der Slowakei seit 1992 durch das Gesetz über die Steuerberater und die Steuerberaterkammer geregelt. Der Titel Steuerberater ist rechtlich geschützt und denen vorbehalten, die die Steuerberaterprüfung absolviert haben. Eine Mitgliedschaft in der Berufskammer ist obligatorisch für die Personen, die den Berufstitel tragen. Eingeschränkt steuerberatend tätig werden in der Slowakei neben den Steuerberatern auch die Assistenten der Steuerberater. Das Steuerberatungsgesetz enthält für diese eigene Vorschriften. Es enthält ebenfalls Vorschriften über die Organisation der Steuerberaterkammer.

Ausbildung

Natürliche Personen, die als Steuerberater tätig werden möchten, müssen einen Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften sowie eine fünfjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich bzw. eine dreijährige Tätigkeit als Assistent eines Steuerberaters vorweisen. Außerdem muss die Steuerberaterprüfung abgelegt werden.

Berufsberechtigte

Berufsberechtigt sind zugelassene Steuerberater. Diese können sich zu einer Sozietät zusammenschließen. Erlaubt ist jedoch nur der Zusammenschluss in Form von Personengesellschaften. Im Register sind hauptsächlich Kommanditgesellschaften und einige offene Handelsgesellschaften eingetragen. In der Slowakei dürfen auch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer steuerberatend tätig werden, soweit sie zugleich Steuerberater sind.

Personen mit abgeschlossenem Wirtschaftsstudium oder rechtswissenschaftlichem Studium können, ohne die Steuerberaterprüfung abzulegen, Assistenten eines Steuerberaters werden. Ein Anstellungsverhältnis bei einem Steuerberater ist dafür zwingend erforderlich. Dieser legt fest, welche steuerberatenden Tätigkeiten der Assistent für ihn ausführen darf. Für die Assistenten führt die Kammer ein eigenes Register.

Vorbehaltstätigkeiten

Den Berufsberechtigten sind Beratungsleistungen in Bezug auf Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Prozessführung vor Steuerbehörden und Stadtverwaltungen vorbehalten.

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten sind gesetzlich geregelt. Der Steuerberater muss die Rechte und legitimen Interessen seines Mandanten schützen. Er muss redlich handeln und alle rechtlichen Instrumente ausschöpfen, um seinen Mandanten zu unterstützen. Seine Unabhängigkeit darf nicht gefährdet sein. Der Steuerberater ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Der Mandant oder ein Gericht können den Steuerberater hiervon entbinden. Das Berufsgeheimnis erstreckt sich nicht auf kriminelle Aktivitäten. Es gilt sowohl für den Steuerberater selbst als auch für seine Angestellten. Der Steuerberater ist außerdem durch Gesetz zur Fortbildung verpflichtet. Fortbildungskurse werden von der Kammer organisiert. Es besteht die Pflicht, mindestens zwei Seminare mit jeweils zwei Terminen pro Jahr zu belegen.

Werbung

Das Gesetz sieht keine Regelung zur Werbung durch einen Steuerberater vor. Der Verhaltenskodex der slowakischen Steuerberaterkammer verbietet Darstellungen im direkten Vergleich mit anderen Steuerberatern oder deren Sozietäten.

Gebühren

Die Gebühren für steuerberatende Tätigkeiten werden vertraglich zwischen Mandant und Steuerberater festgelegt. Eine Gebührenverordnung gibt es nicht. Ein Ministerialerlass, der die Vergütung der Steuerberater, die Höhe der Gebühren für die Fachprüfung und für die Vergabe des Befähigungsnachweises regelte, wurde 2005 aufgehoben. Es gibt auch keine spezifischen Bestimmungen zu Erfolgshonoraren.

Haftung

Der Steuerberater haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der steuerberatenden Tätigkeit durch ihn

oder seine Angestellten entstehen, soweit er nicht alles getan hat, um den Schaden zu vermeiden. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss sich auch auf seine Angestellten erstrecken.

Disziplinarrecht

Disziplinarstrafen sind Verwarnung, Geldstrafe, Suspendierung für höchstens ein Jahr sowie Löschung aus dem Register unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausübungsberechtigung. Im Disziplinarrecht gibt es drei Instanzen, wobei die dritte Instanz nur auf Initiative des Steuerberaters vor dem obersten Gericht der Slowakei beschritten werden kann. Sitzungen des Disziplinargerichts finden auf Initiative des Aufsichtsratsvorsitzenden der Steuerberaterkammer statt. Nur dieser kann ein Disziplinarverfahren einleiten.

Berufsorganisation

Alle im Berufsregister eingetragenen Berufsangehörigen sind Mitglieder der Steuerberaterkammer. Die Kammer ist eine unabhängige und eigenständige Berufsorganisation. Organe dieser juristischen Person sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Aufsichtsrat und das Disziplinargericht. Letztere werden von der Generalversammlung gewählt. Sitz der Kammer ist Banská Bystrica.

57. Selbstverwaltung der Freien Berufe in Europa stärken Aufruf zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft/Fachtagung in Berlin

Die Bundesregierung ist aufgerufen, die Vorteile der berufsständischen Selbstverwaltung der Freien Berufe in Deutschland gegenüber der EU-Kommission offensiv zu vertreten. Das fordert die Bundeskammerversammlung, das oberste Organ der mehr als 79.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater, mit Blick auf den deutschen EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2007. „Allein die richtige Balance zwischen staatlicher Regulierung und freiheitlicher Berufsausübung kann für den notwendigen Wachstumsschub im Bereich der Dienstleistungen sorgen“, heißt es in der Resolution.

Diese Auffassung vertraten auch Experten aus Politik und Wissenschaft auf der BStBK-Fachtagung „Freiberufliche Selbstverwaltung durch Kammern in der EU“ am 23. November in Berlin. „Nach Auffassung des Europäischen Parlaments können die Selbstverwaltungssysteme eine zentrale Rolle spielen, um die Lissabon-Strategie voranzubringen“, sagte der EP-Abgeordnete Christian Ehler, der im Wirtschaftsausschuss Berichterstatte zum Thema freiberufliche Dienstleistungen ist, und trat damit Vorbehalten der EU-Kommission entgegen.

Prof. Gerhard Ring, Direktor des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Umweltrecht in Freiberg, warnte vor der Annahme, dass durch staatliche Regulierung anstelle von Selbstverwaltung Effizienzgewinne bei freiberuflichen Dienstleistungen zu erzielen seien. Im Gegenteil profitierte auch der Staat von der größeren Sachnähe und Kompetenz der Selbstverwaltung, die ihn schließlich auch von hoheitlichen Aufgaben entlaste.

Weitere Informationen zur Fachtagung „Freiberufliche Selbstverwaltung durch Kammern in der EU“ und die Resolution der Bundeskammerversammlung sind unter www.bstbk.de abrufbar.

58. Neue Aufsichtsräte bei der DATEV e.G.

Am 30. Juni 2006 wurden die neuen Mitglieder des Aufsichtsrates der DATEV eG gewählt. Von den zur Wahl stehenden Personen stehen nun folgende als Mitglieder fest:

- Joachim M. Clostermann, Dipl.-Kfm., StB/WP
- Manfred Hinzer, Dipl.-Betw., Mitarbeiter der DATEV
- Werner Kilian, Dipl.-Betw. (FH), Mitarbeiter der DATEV
- Norbert Krengel, Dipl.-Hdl., Mitarbeiter der DATEV
- Holger Röhrs, Mitarbeiter der DATEV
- Petra Ruck, Betw.-VWA, Mitarbeiterin der DATEV
- Walter Swoboda, Mitarbeiter der DATEV
- Antje Töffels, StB/vBP
- Reinhard Verholen, StB

Für drei Sitze steht die nächste Wahl erst 2008 erneut an. Diese sind bereits, und bleiben bis dahin, besetzt von:

- Andreas Lander, RA/StB
- Dirk Schmale, StB/vBP
- Andreas von Schmidt-Pauli, Dipl.-Betw., StB

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Reinhard Verholen, StB, gewählt; den stellvertretenden Vorsitz hat Werner Kilian, Dipl.-Betw. (FH), inne.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und ist dem Mitbestimmungsgesetz entsprechend paritätisch besetzt. Sechs Mitglieder werden von den Mitgliedern der Genossenschaft in der Vertreterversammlung gewählt, sechs Arbeitnehmervertreter von den Mitarbeitern der Genossenschaft. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre.

59. Zufrieden mit dem Finanzamt oder Frust mit dem Fiskus? Finanzministerium startet erste landesweite Besucherbefragung in den Finanzämtern

Unter dem Motto „Ihre Meinung ist gefragt! Ihre Meinung zählt!“ führten die Finanzämter des Landes Brandenburg in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 24. November 2006 eine schriftliche Befragung aller Besucher der Finanzämter durch. Die Fragebögen lagen in den Finanzämtern aus bzw. wurden von den Mitarbeitern ausgeteilt. Es handelt sich um die erste derartige Bürgerbefragung in den brandenburgischen Finanzämtern.

Ziel war es, die persönliche Zufriedenheit und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit dem

Finanzamt zu ermitteln und Anregungen aufzunehmen. In dem dreiseitigen Fragebogen wurden die Besucher u. a. um ihre Meinung zur Erreichbarkeit der Finanzämter, zur Kompetenz und zur Zufriedenheit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebeten. Erfragt wurde auch, ob bestehende Serviceangebote – insbesondere der Internetauftritt der Finanzämter und die Möglichkeit, Steuererklärungen auf elektronischem Wege einreichen zu können – bereits genutzt werden. Auch bestand die Möglichkeit, auf dem Fragebogen Änderungs- und Verbesserungswünsche mitzuteilen.

Parallel hierzu wurde jetzt auch mit einer entsprechenden Befragung der Steuerberater im Land Brandenburg begonnen. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 14 des Mitteilungsblattes 3/2006.

60. Berlin und Brandenburg weiten Zusammenarbeit aus: Finanzbeamte werden künftig gemeinsam in Königs Wusterhausen ausgebildet - Bundesweit bislang beispiellose Ausbildungskooperation zwischen drei Bundesländern

Berlin/Potsdam – Berlin und Brandenburg verstärken ihre Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung der Finanzbeamten: Ab sofort findet die Ausbildung des Berliner Steuernachwuchses im mittleren Dienst am Bildungszentrum der Brandenburger Finanzverwaltung in Königs Wusterhausen (Kreis Dahme-Spreewald) statt. Diese neue Stufe der Ausbildungskooperation wird ergänzt durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Fortbildung: Berlin übernimmt ebenfalls ab sofort die Fortbildung der Brandenburger Steuerbediensteten aller Laufbahnen zu allen steuerrechtlichen Themen. Dies sieht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Ländern vor, der der Berliner Senat heute zugestimmt hat und die jetzt von Berlins Finanzsenator **Thilo Sarrazin** und dem brandenburgischen Finanzminister **Rainer Speer** unterzeichnet wurde.

Mit der Vereinbarung wird die bereits seit dem Jahr 2002 bestehende Ausbildungskooperation zwischen beiden Ländern im gehobenen Steuerverwaltungsdienst jetzt auch auf den mittleren Dienst erweitert, sagte Speer. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum Jahr 2012. Eine ähnliche Kooperation besteht bereits mit dem Land Sachsen-Anhalt, dass seinen Steuernachwuchs des mittleren und gehobenen Dienstes ebenfalls in Brandenburg ausbilden lässt. Die Zusammenarbeit von gleich drei Ländern an einem Ausbildungsstandort ist bundesweit beispiellos: Bislang waren – mit Ausnahme der Kooperation zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz – alle entsprechenden Bemühungen stets gescheitert. „Von der vereinbarten Zusammenarbeit versprechen wir uns eine effizientere und wirtschaftlichere Gestaltung der Aus- und Fortbildung“, betonte Speer. zu erwarten sei auch eine bessere und intensivere Kooperation im späteren Berufsleben. Durch die neue Form der Kooperation in der Fortbildung können zudem fachliche Synergieeffekte durch die Spezialisierung in beiden Ländern genutzt werden. Die Vereinbarung ordnet sich damit ein in die Bemühun-

gen des Berliner Senats und der Brandenburger Landesregierung, die Zusammenarbeit beider Länder auf allen Ebenen zu vertiefen.

Das Bildungszentrum Königs Wusterhausen besteht aus der Fachhochschule für Finanzen, der Landesfinanzschule und dem Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung. An der Fachhochschule erwerben die Studierenden im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung den Abschluss eines Diplom-Finanzwirts für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung. Bislang haben 1105 Studierende ihr Studium erfolgreich abgeschlossen, davon 1020 aus Brandenburg, 38 aus Berlin und 47 aus Sachsen-Anhalt. An der Landesfinanzschule erfolgt die Ausbildung zum Finanzwirt, die auf die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Finanzverwaltung vorbereitet. Die zweijährige Ausbildung haben bislang 912 Auszubildende mit Erfolg abgeschlossen, davon 797 aus Brandenburg und 115 aus Sachsen-Anhalt. Die jetzt unterzeichnete Vereinbarung öffnet diesen Ausbildungsgang nun auch für Steueranwärter aus Berlin. 50 Steueranwärter aus Berlin nahmen Anfang September 2006 ihre Ausbildung an der Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen auf.

61. DWS Verlang des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater-GmbH informiert über folgende neue und überarbeitete Produkte:

Neue Produkte:

Nr. 5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen in Englisch

Überarbeitete Produkte:

Nr. 106 Flyer „Ihre Partner bei der Existenzgründung“
Nr. 117 Flyer „Umsatzsteuererhöhung“
Nr. 610 Merkblatt „Geschenke und Bewirtungskosten“

62. Aktualisiertes Faltblatt „Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner im Insolvenzfall“

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Faltblatt „Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner im Insolvenzfall“ aktualisiert.

In dem überarbeiteten Faltblatt wird anschaulich erläutert, dass und warum gerade Steuerberaterinnen und Steuerberater im Insolvenzfall die richtigen Ansprechpartner sind: Die umfassende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und die Bindung an das Steuerberatungsgesetz sowie die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner im Insolvenzfall – zum Wohle der Mandanten sowie der am Insolvenzverfahren beteiligten Dritten.

Weitere Exemplare dieses Faltblattes können unter Angabe der Bestellnummer bei einer Mindestbestellmenge von 25 Stück zu folgenden Preisen zzgl. Versandkosten beim

DWS-Verlag
Postfach 02 35 53
10172 Berlin
Telefon: 030 288856-73/74
Telefax: 030 288856-70
E-Mail: dws-verlag@t-online.de

angefordert werden.

Bestellnummer	Titel	Bestellmenge	Preis inkl. gesetzl. USt in €
116	Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner im Insolvenzfall	25	4,00
		50	7,00
		100	13,00

63. Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 29. September 2006 vom Bundestag beschlossen worden, der Bundesrat hat am 13. Oktober 2006 zugestimmt. Das Gesetz ist am 15. November 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das EHUG setzt die Publizitätsrichtlinie sowie einen Teil der Transparenzrichtlinie um. Das EHUG soll zu einer grundlegenden Modernisierung des Umgangs mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten führen. Die wesentlichen Unternehmensdaten, deren Publikation die Rechtsordnung verlangt, werden ab 2007 zentral gebündelt für jedermann online zur Verfügung stehen.

Die Gesetzesänderungen haben drei Schwerpunkte: Es wird ein vollständig elektronisches Handelsregister, ein elektronisches Unternehmensregister und ein neues System der Offenlegung von Jahresabschlüssen eingeführt.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Handelsregister

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Unterlagen können in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Allerdings haben die Landesregierungen die Möglichkeit durch Rechtsverordnung Übergangsfristen einzurichten, nach denen die Unterlagen bis Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können (Art. 61 Abs. 1 EGHGB n. F.).

Auch die Formvorschriften der Anmeldung zur Eintragung werden angepasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt eine öffentliche Beglaubigung erforderlich (§ 12 Abs. 1 HGB n. F.). Das Dokument wird vom Notar mit einem einfachen elektronischen Zeugnis i. S. d. § 39 a Beurkundungsgesetz versehen und an das Registergericht übermittelt. Sofern das Gesetz die Einreichung einer Urschrift, einer einfachen Abschrift oder ein schriftlich abgefasstes Dokument bestimmt, ist die Einreichung einer elektronischen Aufzeichnung ausreichend (§ 12 Abs. 2 HGB n. F.). In diesen Fällen wurde darauf verzichtet eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen. Es sollte eine unvertretbare Bürokratisierung massenhafter Sachverhalte und eine nicht unerhebliche Kostenbelastung der Unternehmen vermieden werden. Auf Grund der gesetzlichen Formulierung bleibt es den Unternehmen jedoch unbenommen, die Dokumente mit einer solchen Signatur zu versehen.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Datenübermittlung regeln sowie die Form der zu übermittelnden elektronischen Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen (§ 8 a Abs. 2 HGB n. F.).

Da die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht (§ 10 HGB n. F.). Für eine Übergangszeit bis Ende 2008 sind die Eintragungen auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt zu machen (Art. 61 Abs. 4 EGHGB n. F.), was dem noch geltenden Recht entspricht.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist dieselbe geblieben. Zu Informationszwecken können alle Eintragungen und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente von jedem eingesehen werden (§ 9 Abs. 1 HGB). Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse wird nach wie vor nicht verlangt. Die Daten aus den Handelsregistern sollen über ein von den Landesjustizverwaltungen bestimmtes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem abrufbar sein.

Die Eintragung von Zweigniederlassungen wird vereinfacht, sie soll künftig bei dem Gericht der Hauptniederlassung erfolgen (vgl. § 13 HGB n. F.; § 61 Abs. 6 EGHGB n. F.; §§ 13 a, 13 b, 13 c HGB werden aufgehoben).

Offenlegung der Jahresabschlüsse

Neu geordnet wird die Offenlegung der Rechnungslegung publizitätspflichtiger Unternehmen; zugleich wird die Unterlassung der Offenlegung stärker sanktioniert. **Nach neuem Recht sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften ausnahmslos beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und vollständig bekannt zu machen.** Eine Einreichung beim Handelsregister entfällt damit.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Dazu gleicht er die bei

ihm eingereichten Jahresabschlüsse mit den an das Unternehmensregister übermittelten Unternehmensdaten der Handelsregister ab, auf die er gem. § 329 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. für diesen Zweck Zugriff hat. Ergibt die Prüfung, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, ist die für das Ordnungsgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde zu unterrichten.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden somit künftig durch ein Ordnungsgeld geahndet. Das dafür bislang vorgesehene Antragserfordernis entfällt. Nunmehr ist für das *von Amts wegen* zu verhängende Ordnungsgeld das Bundesamt für Justiz zuständig. Es hat gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen, wenn die Pflicht zur Offenlegung nicht befolgt wird. Das Verfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden (§ 335 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB n. F.). Das Verfahren ist wie folgt ausgestaltet: Das Bundesamt fordert die Betroffenen unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe auf, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Kommt der Betroffene der Offenlegungspflicht innerhalb der Frist nach, entfällt das Ordnungsgeld, es bleibt aber die Verfahrensgebühr von 50 €. Legt der Betroffene nicht offen und auch keinen Einspruch ein, so wird das Ordnungsgeld festgesetzt und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Über die Einzelheiten der elektronischen Einreichung wird der elektronische Bundesanzeiger eigenen Angaben zufolge rechtzeitig vor Inkrafttreten des EHUG unter www.ebundesanzeiger.de informieren. Die neuen Veröffentlichungsentgelte sind bereits auf der genannten Internetseite bekannt gemacht.

Durch die genannten Neuregelungen werden keine neuen Publizitätspflichten geschaffen.

Unternehmensregister

Ein weiterer Schwerpunkt des EHUG ist die Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters zum 1. Januar 2007. Über die Internetseite www.unternehmensregister.de können wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden. Ziel des Unternehmensregisters ist es, die Zersplitterung von Datenbanken mit publizitätspflichtigen Unternehmensinformationen zu überwinden und die Daten an einer zentralen Stelle zusammenzuführen.

Über die Internetseite des Unternehmensregisters werden die Daten der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zugänglich. Ebenso werden dem Unternehmensregister Daten des elektronischen Bundesanzeigers, der Insolvenzgerichte und der Unternehmen zur Verfügung gestellt. Es werden jedoch nur kapitalmarkt-orientierten Unternehmen zusätzliche Meldepflichten

auferlegt, diese müssen z. B. das nach dem Wertpapierhandelsgesetz Geforderte sowohl an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch an das Unternehmensregister (§ 8 b Abs. 2 Nr. 9 und 10 HGB n. F.) melden.

Zuständig für die Führung des Unternehmensregisters ist grundsätzlich das Bundesministerium der Justiz. Dieses kann aber davon Gebrauch machen, die Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen. Ebenso werden die Einzelheiten der Führung des Registers nach einer Rechtsverordnung geregelt, darin sollen auch allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Datenformate getroffen werden.

Die Einsichtnahme in das Unternehmensregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet (§ 9 Abs. 6 HGB n. F.).

Sofern die angesprochenen Rechtsverordnungen erlassen werden bzw. der elektronische Bundesanzeiger nähere Erläuterungen zum Verfahren macht, werden wir umgehend informieren.

64. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2006 bis 25. November 2006 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

08.09.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

gerichtet an: BMF

13.09.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

gerichtet an: BMJ

18.09.2006

Eingabe zur Realteilung von Mitunternehmerschaften

gerichtet an: FA BT

20.09.2006

Eingabe zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

gerichtet an: Präsident des Bundesrates

11.10.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

gerichtet an: FA BT

12.10.2006

Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

gerichtet an: FA BT

12.10.2006

Stellungnahme zur Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens; Elektronische Übermittlung der lohnsteuerlichen Besteuerungsmerkmale – Verfahren ElsterLohn II

gerichtet an: BMF

13.10.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

gerichtet an: FA BT

30.10.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu umsatzsteuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen

gerichtet an: BMF

01.11.2006

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

gerichtet an: BT-Ausschuss Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz

03.11.2006

Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

gerichtet an: FA BR

03.11.2006

Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007

gerichtet an: FA BT

24.11.2006

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

gerichtet an: Vorsitzender BR-Agrarausschuss

65. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 17. Juni 2006 bis zum 17. November 2006 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

19. Juni 2006

Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich u. a. mit den praktischen Problemen, die sich bei der digitalen Betriebsprüfung ergeben können. Darüber hinaus wurden Fragen zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung des automatisierten Kontenabrufs und zur Problematik der elektronischen Steuererklärung ohne eigenhändige Unterschrift sowie weitere steuerstrafrechtliche Themen behandelt.

20. Juni 2006

Arbeitskreis „Datenschutzrecht“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeit an der Entwicklung einer Orientierungshilfe für einen datenschutzgerechten Internetauftritt für Steuerberaterkammern fort, die im Herbst abgeschlossen werden soll.

22. Juni 2006

Banken- und Kammerarbeitskreis des Bundeskriminalamts zum Thema „Geldwäsche“

Es wurden die Eckdaten des Jahresberichts der Financial Intelligence Unit (FIU) sowie die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäsche und deren Bekämpfung vorgestellt. Darüber hinaus informierte das BKA über das mit den Bundesberufskammern abgestimmte spezielle Informationsangebot für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Geldwäsche.

5. Juli 2006

Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner (EA) der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ beim BMWi

Das BMWi hat beim Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer ein Gutachten zum Thema „Einheitlicher Ansprechpartner (EA) der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ in Auftrag gegeben, das auf dem Workshop vorgestellt wurde.

6./7. Juli 2006

D-A-CH-Präsidententreffen

Auf dem Programm standen die Erörterung der berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

11./12. Juli 2006

Treffen Deutschland-Frankreich

Aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht beider Länder sowie die weitere Bearbeitung der Verrechnungspreis-Broschüre standen im Mittelpunkt der Sitzung.

19. Juli 2006

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit verschiedenen Einzelfragen zum Berufsrecht der Steuerberater. Gegenstand der Beratungen war u. a. die Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft, die über Zweigniederlassungen im gesamten Bundesgebiet Steuerberatung für Arbeitnehmer erbringt.

24. Juli 2006

Ausschuss „Steuerberatergebührenverordnung“

In der Sitzung des Ausschusses wurde vor allem die Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung behandelt und eine Stellungnahme zum Referentenentwurf erarbeitet.

27. Juli 2006

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss behandelte die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) auf die Bilanzierung. Darüber hinaus wurden Probleme bei der Übertragung von Abschlussdaten an den elektronischen

Bundesanzeiger und an Banken erörtert. Ein Vertreter des BMF berichtete dem Ausschuss über den Stand der Arbeiten für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage auf EU-Ebene.

1. August 2006

Mitgliederversammlung der „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung – DPR e. V.“

Von erheblicher Bedeutung für den DPR e. V. ist die Erweiterung des Prüfungsaufwands durch das geplante Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG). Hiernach ist vorgesehen, dass auch der Halbjahresfinanzbericht prüfungspflichtig ist. Die Mitglieder der DPR sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Transparenzrichtlinie dies nicht vorsieht; gleichlautend hat die DPR im Rahmen der Stellungnahme zum TUG gegenüber dem BMF vorgetragen.

23. August 2006

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss wurde über die aktuellen Initiativen der Bundessteuerberaterkammer im Zusammenhang mit dem Verordnungsentwurf über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ informiert. Weiteres Thema der Sitzung war eine Initiative der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Berlin, einen neuen Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Rechnungslegung“ zu schaffen.

28. August 2006

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasste sich eingehend mit dem Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz und erarbeitete hierzu den Entwurf einer Stellungnahme.

29./30. August 2006

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss hat Auditfragen für die Prozesse Lohnbuchhaltung, Bescheidprüfung, Jahresabschluss und Steuererklärung verabschiedet, deren Beachtung eine qualitativ hochwertige Sachbearbeitung in diesen Bereichen sicherstellen soll.

4. September 2006

192. Präsidialsitzung

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Vorbereitung der Kommunikationskampagne unter dem Titel „Perspektiven für morgen“ für den Berufsstand sowie eine Diskussion über den Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz.

5. September 2006

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Den Präsidenten wurde das vom Ausschuss „Zukunft des Berufs“ erarbeitete Konzept vorgestellt, welches die Kommunikationskampagne unter dem Titel „Perspektiven für morgen“ für den Berufsstand einleiten soll. Außerdem beriet das Gremium über den Referentenentwurf zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz.

5. September 2006

Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer

Zum traditionellen Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer hatte das Präsidium in das Haus der Steuerberater nach Berlin geladen. Präsident Dr. Klaus Heilgeist konnte über 300 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern, Verbänden und Medien sowie zahlreiche Angehörige des Berufsstandes willkommen heißen.

6. September 2006

Ausschuss „Handels- und Wirtschaftsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand der Referentenentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Der Ausschuss erarbeitete hierzu eine Stellungnahme, die im Wesentlichen die geplanten Änderungen bei der GmbH begrüßt, aber auch weitere Vorschläge zur Deregulierung des GmbH-Rechts enthält.

7. September 2006

Expertengespräch zur Reform der Erbschaftsteuer

In einem Expertengespräch zum Thema „Reform der Erbschaftsteuer“ unter der Leitung von Dr. Michael Meister, MdB, wurden die derzeit vorliegenden Reformüberlegungen zur Erbschaftsteuer einer kritischen Würdigung unterzogen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand das vorgeschlagene Stundungs- und Abschmelzungsmodell, welches an den Erhalt der Arbeitsplätze gekoppelt ist. Nach Aussage von Dr. Meister hält die Koalition an einer Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2007 zunächst fest.

8. September 2006

Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Im Mittelpunkt dieser Sitzung im Haus der Steuerberater stand das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 und die entsprechenden Konsequenzen, insbesondere bei der Anpassung von Altverträgen. Weitere Tagesordnungspunkte waren der zeitliche Anwendungsbereich der Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung sowie Möglichkeiten der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung nach der Ablehnung der Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens durch die EU-Kommission.

14. September 2006

Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit den vorliegenden Eckpunkten zur Unternehmenssteuerreform und dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007. Zu beiden Themen wurden die Aspekte herausgearbeitet, zu denen die Bundessteuerberaterkammer Stellung beziehen wird. Weiterhin verabschiedete der Ausschuss eine Eingabe zum Thema der Realteilung, mit der beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine Gesetzesänderung angeregt werden soll. Auch die vorliegenden Entwürfe des SEStEG und des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts standen auf der Tagesordnung.

15. September 2006

DWS-Institut: Auftaktveranstaltung zur 39. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“

Vor gut 200 Teilnehmern fand der Auftakt der 39. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2006 in Wiesbaden statt. Auf großes Interesse stießen die Ausführungen von WP/RA/FA f. StR Dr. Joachim Schmitt, Bonn, der über „Optimale Gesellschaftsverträge bei KG und GmbH & Co. KG - einschließlich Nachfolgeregelung in der eigenen Praxis“ referierte. StB/RA Dr. Daniel J. Fischer, Bonn, stellte die Vorzüge und Grenzen von „Stiftungen als Gestaltungsinstrument“ vor. Schließlich gab StB Prof. Dr. Eberhard Schlarb im Block „GmbH-Geschäftsführer intensiv“ eine kompakte Darstellung aller praxisrelevanten steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie haftungs- und sonstigen zivilrechtlichen Fragestellungen bei GmbH-Geschäftsführern. Weitere Informationen einschließlich weiteren Terminen: www.dws-institut.de

15. September 2006

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Fragen, die Weiterentwicklung des Steuerberater-Suchdienstes betreffend sowie die von der Bundessteuerberaterkammer zu erarbeitende Stellungnahme zum Projekt der Finanzverwaltung ElsterLohn II waren die Hauptthemen dieser Sitzung.

17. – 22. September 2006

IFA-Kongress

Die International Fiscal Association (IFA) behandelte auf ihrem diesjährigen Kongress, an dem die BStBK teilnahm, die beiden folgenden Schwerpunkte: die steuerlichen Konsequenzen der Restrukturierung bei Verschuldungen sowie die Zuordnung von Gewinnen zu einer Betriebsstätte. Begleitet wurden diese beiden Themen von Seminarveranstaltungen, z.B. zum Verhältnis der Gewinnzuordnung zu einer Betriebsstätte unter dem Aspekt der EU-Grundfreiheiten.

20. – 21. September 2006

Deutscher Juristentag

Auf dem 66. Deutschen Juristentag beschäftigte sich die BStBK mit der „Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen“. Während sich Professor Dr. Christoph Spengel (Gießen) in seinem Einführungsgutachten vor allem mit der Unternehmensbesteuerung auseinandersetzte, widmete sich Professor Dr. Christian Seiler (Erfurt) der Besteuerung der Bürger.

22. September 2006

Treffen mit der Steuerabteilung des ZDH

Die Steuerabteilungen von BStBK und Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) trafen sich zu einem Gespräch, um die gegenseitigen Positionen zu verschiedenen steuerrechtlichen Vorhaben wie der geplanten Unternehmenssteuerreform auszutauschen und zu erörtern. Viele gemeinsame Auffassungen ergaben sich beim Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge.

25. – 26. September 2006

AWV: Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Auf dieser Sitzung wurden u. a. die rechtlichen Probleme der „Europa AG“ sowie die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges und der Handel mit Elektrizität und Gas durch ausländische Betriebsstätten von inländischen Unternehmen besprochen.

29. September 2006

CFE-Generalversammlung

Auf der Generalversammlung der CFE in London stand turnusgemäß u. a. die Wiederbesetzung verschiedener Funktionen an, wobei die Besetzung der Position des Vizepräsidenten erstmals in freier Wahl entschieden wurde. Jiri Nekovar, Präsident der tschechischen Organisation, entschied die Wahl für sich. Der langjährige Generalsekretär Dr. Heinrich Weiler wurde abermals in seinem Amt bestätigt. Als neues Vollmitglied wurde die polnische Kammer und als neuer Beobachter die bulgarische Steuerberaterorganisation in die CFE aufgenommen.

5. Oktober 2006

D-A-CH-Steuerausschuss

Auf dieser Sitzung wurden die letzten Vorbereitungen für den D-A-CH Steuer-Kongress am 16./17. März 2007 in Wien getroffen. Ferner wurden z. B. die Kapitaleinkünfte und die Wegzugsbesteuerung in den Bearbeitungskatalog aufgenommen.

10. Oktober 2006

Ausbildungsappellveranstaltung des BFB

Der Bundesverband der Freien Berufe hatte zu einer Ausbildungsappellveranstaltung unter dem Motto „Ausbilden geht vor Übernahme!“ eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, die Bedeutung der beruflichen Ausbildung herauszustellen und diejenigen Freiberufler, die nicht bzw. nicht mehr ausbilden, dazu zu bewegen, sich ihrer gesellschaftlichen Aufgabe zu stellen. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, stellte in der Eröffnungsrede das Thema Ausbildung aus Sicht des steuerberatenden Berufsstands dar. Etwa jeder vierte Veranstaltungsteilnehmer kam aus den Reihen der Steuerberater. Das zeigt, dass Steuerberater das Thema Ausbildung mit großem Engagement verfolgen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, ermutigte in ihrem Statement, aber auch in der Diskussionsrunde dazu, in den Ausbildungsbemühungen nicht nachzulassen.

13. – 14. Oktober 2006

Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa

Der Ausschuss, in dem mittel- und osteuropäischen Steuerberaterkammern zusammenarbeiten, hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Staaten bei der Entwicklung eines modernen Steuerrechts zu unterstützen. In der Sitzung wurde festgelegt, weitere Ausarbeitungen zu Schwerpunktthemen, etwa der synoptischen Darstellung der Ertragsteuerrechte der beteiligten Länder zu erstellen.

16. Oktober 2006

3. Forum „Bilanzsteuerrecht“

Bereits zum dritten Mal veranstaltete die BStBK das Forum Bilanzsteuerrecht, um mit Experten über die „Steuerliche Gewinnermittlung im Kontext einer Unternehmenssteuerreform – nationale und EU-Aspekte“ zu diskutieren. Auf dem Podium erörterten Prof. Dr. Norbert Herzig von der Universität zu Köln und Dr. Matthias Mors, Hauptberater GD Steuern und Zollunion bei der EU-Kommission, die Fortentwicklung der steuerlichen Gewinnermittlung.

16. Oktober 2006

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Kati Beiersdorf, Projektmanagerin DRSC erläuterte und diskutierte mit dem Ausschuss die seit August vorliegende Arbeitsversion IFRS for SMEs des IASB. Darüber hinaus erörterte der Ausschuss eingegangene Anmerkungen zu den Hinweisen der BStBK zum Ausweis von Eigenkapital bei Personenhandelsgesellschaften.

16. Oktober 2006

Öffentliche Anhörung zum Jahressteuergesetz 2007

Die BStBK war als Sachverständige zu der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages geladen. Dabei hatte sie die Gelegenheit, ihre bereits in der schriftlichen Stellungnahme dargelegte Auffassung anhand von acht Fragen auch mündlich zu vertiefen bzw. zu ergänzen.

18. Oktober 2006

Öffentliche Anhörung zum SEStEG

Im Rahmen einer Vielzahl an sie gerichteter Fragen konnte die BStBK u. a. ihre Positionen zu den ursprünglich vorgesehenen europarechtswidrigen Entstrickungsregelungen noch vertiefend darstellen.

19. Oktober 2006

ARGE Klimatagung

Auf der Sitzung befassten sich die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft mit den aktuellen Steuergesetzgebungsvorhaben. Dabei wurde u. a. die im Jahressteuergesetz 2007 vom Bundesrat empfohlene Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte kritisch erörtert.

19. – 20. Oktober 2006

6. IStR-Jahrestagung

Auf der jährlichen Tagung der Zeitschrift Internationales Steuerrecht (IStR) wurden Problemstellungen des SEStEG sowie der aktuellen Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht erörtert. Schwerpunkte des zweiten Tages bildeten die Entwicklung bei Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren und der Advanced Pricing Agreements.

25. Oktober 2006

Arbeitskreis Rechnungslegung

Der Arbeitskreis diskutierte die vom IDW und der WPK vorgebrachten Bedenken gegen die Bescheinigungsformulierung der BStBK zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater.

26. Oktober 2006

Besuch einer koreanischen Delegation

Eine hochkarätige Delegation der koreanischen Steuerberaterorganisation informierte sich bei der BStBK über die Organisation und die Aufgaben des Berufsstands in Deutschland, sowie über Einzelheiten der Steuerberaterprüfung, der Berufsaufsicht und der länderübergreifenden Tätigkeit von Steuerberatern. Ein weiteres Thema des Gesprächs war das deutsche Steuersystem.

27. Oktober 2006

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Gegenstand der Ausschuss-Sitzung war der Gesetzentwurf über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG), der im Hinblick auf die vorgesehene Entstrickungsregelung sowie den Fortfall der Verlustvorträge bei bestimmten grenzüberschreitenden Umstrukturierungsmaßnahmen kritisch erörtert wurde. Darüber hinaus befasste sich der Ausschuss mit aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts.

30. Oktober 2006

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem außer der BStBK die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer angehören, befasste sich insbesondere mit den aktuellen Gesetzentwürfen zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz und zur Siebten WPO-Novelle. Daneben standen auf der Tagesordnung die geplante Einführung eines Direktanspruchs im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung sowie das Urteil des EuGH vom 19. September 2006 zur Besetzung der Berufsgerichte.

30. Oktober 2006

Ausschuss „Steuerberatungsgebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich vor allem mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren der Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV).

31. Oktober 2006

Arbeitskreis „Digitale Signatur“

Der Arbeitskreis mit Vertretern der Bundesberufskammern und Mitarbeitern der DATEV eG, beschäftigte sich mit den beiden neuen von der DATEV eG angebotenen Signaturkarten, nämlich der zertifizierten Signaturkarte für Berufsträger und der DATEV-SmartCard classic für Berufsträger und der damit verbundenen Frage nach den Anwendungsmöglichkeiten. Weitere Hauptthemen waren die von der Finanzverwaltung geplante Herabsetzung der Sicherheitsstandards bei der ELSTER-Authentifikation und die Umsetzung der Signaturreichtlinie.

3. November 2006

Fachkongress „Mediation“ in Kooperation mit der DATEV eG

Im Zusammenhang mit der seit 2004 laufende Ausbildungsreihe „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“ veranstaltete die BStBK und die DATEV eG einen Fachkongress. Praktiker der Mediation berichteten u. a. zu den Themen „Entwicklung, derzeitiger Stand und Perspektiven für den steuerberatenden Beruf“ und zu „Einzelheiten der Wirtschaftsmediation für Steuerberater“.

3. November 2006

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Thema der Ausschuss-Sitzung waren die Probleme der Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007. Weiter wurde das EuGH-Urteil in der Rechtssache Finanzamt Eisleben ./.. Feuerbestattungsverein Halle e. V. (C- 430/04), in dem der EuGH einem Mitbewerber einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung seines Konkurrenten gewährt hat, und seine Auswirkungen auf die Praxis erörtert. Zudem wurde die Entscheidung der EU-Kommission, ein generelles Reverse-Charge-Verfahren im Bereich B2B abzulehnen, dargestellt.

06. – 07. November 2006

74. Bundeskammerversammlung

Die Bundeskammerversammlung verabschiedete eine Resolution gegen die geplante Erhebung von Gebühren für verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden. In einer weiteren Resolution wird die Bundesregierung aufgefordert, die berufliche Selbstverwaltung in Europa im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 offensiv zu vertreten. Weitere wichtige Beratungspunkte waren die Aktivitäten der BStBK auf europäischer Ebene und die Initiative „Perspektiven für morgen“.

8. November 2006

Gespräch im Deutschen Bundestag zu möglichen Änderungen des § 370 a AO

Die BStBK nahm im Zusammenhang mit den dringend erforderlichen Änderungen des § 370a AO an einem Gespräch mit verschiedenen Abgeordneten der Koalitionsparteien, Vertretern des Bundesfinanz- und -justizministeriums, sowie Vertretern verschiedener Organisationen und Verbände teil, um vor Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens Formulierungsvorschläge zu diskutieren, mögliche Alternativen zu finden und Probleme aufzuzeigen.

13. November 2006

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss diskutierte und überarbeitete die von den Mitgliedern erstellten Entwürfe zu den Hinweisen der BStBK für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten.

14. November 2006

Gemeinsame Sitzung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Auf der turnusmäßigen Sitzung mit Vertretern der Steuerabteilung des DIHK standen die steuerpolitischen Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform im Mittelpunkt. Dabei wurde deutlich, dass die am 2. November 2006 beschlossenen Eckpunkte der Arbeitsgruppe „Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland“ nicht in allen Punkten die erwarteten Klarstellungen gebracht haben. Diskutiert wurden insbesondere die Vorschläge zur Gegenfinanzierung. Erörtert wurden weiterhin aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie beispielsweise die geplante Erbschaftsteuerreform und das SEStEG.

15. November 2006

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Direktanspruch von Verbrauchern gegenüber den Versicherern, der trotz massiver Kritik von Versicherern und Vertretern der Freien Berufe am Referentenentwurf nun auch im Regierungsentwurf zum Versicherungsvertragsrecht enthalten ist, stand im Mittelpunkt der Sitzung.

15. November 2006

Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss verständigte sich auf neue Themen für betriebswirtschaftliche Seminare der BStBK. Außerdem befasste er sich mit den Ergebnissen einer Umfrage zur Behandlung betriebswirtschaftlicher Themen in den Steuerberaterkammern und einer empirischen Studie der Fachhochschule Düsseldorf zur Ergänzung des Beratungsumfangs der Steuerberater für KMU.

16. November 2006

Herbsttagung IFRS für KMU

Gemeinsam mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus Wien hatte die BStBK erstmalig zur Herbsttagung nach Brüssel eingeladen, um mit Experten das Thema „IFRS für KMU?“ zu diskutieren. Auf dem Podium stellten Prof. Dr. Dr. h. c. Baetge, Universität Münster, Prof. Dr. Oestreicher, Universität Göttingen, Ernst Czakert, BMF, Prof. Dr. Thomas Schildbach, Universität Passau, Dr. Oliver Roth, GF Fa. Lemphirz, Dr. Reinhard Schubert, StB/WP, ihre überwiegend kritische Haltung dar.

66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2006 bis 31.12.2006

04.10.2006	Vorstellung des Berufsbildes „Steuerfachangestellte/r“ bei der Agentur für Arbeit in Cottbus
07.10.2006	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht
09.10.2006	Feierliche Bestellung zum Steuerberater
10.10.2006	Teilnahme an der Veranstaltung des Bundes Freier Berufe zu Ausbildungsfragen
11.10.2006	Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle
12.10.2006	Gespräch mit Herrn Finanzminister Speer zu Fragen des Achten Steuerberatungsgesetzes
18.10.2006	Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin
18.10.2006	Vorstandssitzung 37 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
18.10.2006	Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg
19.10.2006	Informationsveranstaltung für Kammermitglieder „Gemeinsames Finanzgericht“ in Cottbus
21.10.2006	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht
23. – 25.10.2006	Deutscher Steuerberatertag in Berlin
26.10.2006	HLBS-Tagung in Berlin
27./28.10.2006	Berufsausbildung – Seminar „Klausurenteknik“
04.11.2006	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
06./07.11.2006	74. Bundeskammerversammlung in Hamburg

06./07.11.2006	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	16.12.2006	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
07.11.2006	Moderation einer Podiumsdiskussion zum Thema „Unternehmenssteuerreform“	19.12.2006	Besprechung mit der Landesleitung der Deutschen Steuergewerkschaft
09.11.2006	Gespräch mit Herrn Ministerpräsidenten Mathias Platzeck	22.12.2006	Landgericht Berlin - Teilnahme an einem berufsrechtlichen Verfahren
09.11.2006	Landesverband der Freien Berufe – Jahresmitgliederversammlung	VI. Termine	
14.11.2006	OLG Brandenburg – Wettbewerbsrechtliches Verfahren	10./11.01.2007	Steuerberaterkammer Brandenburg – Seminare zum „Gebührenrecht“
16.11.2006	Besprechung mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg zu berufsrechtlichen Fragen	12./13.01.2007	Berufsausbildung – Vorbereitungskurs auf die mündliche Abschlussprüfung
22.11.2006	Berufsrechtliche Fachtagung der Bundessteuerberaterkammer	15. – 25.01.2007	Steuerberaterkammer Brandenburg – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
25.11.2006	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	05. – 10.02.2007	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung
27.11.2006	Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. – Verabschiedung langjähriger Vorstandsmitglieder	19./20.02.2007	Berufsausbildung – Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2007
28./29.11.2006	Bundessteuerberaterkammer – Geschäftsführerkonferenz	16./17.03.2007	D-A-CH-Steuerkongress 2007 in Wien
29.11.2006	Besprechung mit der Notarkammer	16./17.04.2007	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
02.12.2006	Kammerversammlung	07./08.05.2007	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2007 in Dresden
02.12.2006	Vorstandssitzung, 21 Tagesordnungspunkte, davon 6 TOPunkte berufsrechtliche Vorgänge	07.07.2007	Ausbildungsabschlussfeier für „Steuerfachangestellte“
02.12.2006	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	12.09.2007	Treffen des Vorstands mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
06.12.2006	Sitzung des DATEV-Beirats in Nürnberg	22. – 24.10.2007	Deutscher Steuerberatertag 2007
06.12.2006	Arbeitskreis „Datenschutzrecht“ der Bundessteuerberaterkammer	01.12.2007	Ordentliche Kammerversammlung
06.12.2006	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses berufliche Bildung	11.12.2007	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07. – 9.12.2006	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“		
11.12.2006	DWS-Institut - 48. Mitgliederversammlung		
12.12.2006	Prüfungen zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Wolfgang Guhl
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung